



Inhalt:

Ab sofort zwei „Panzerblitzer“ im städtischen Einsatz

Amtlicher Teil

Seite 3 bis 23

- > Beschlüsse des Erfurter Stadtrates und seiner Ausschüsse
 - Geschäftsordnung für den Stadtrat
 - Feststellung von Jahresabschlüssen
 - Schulnetzplan 2019/20 bis 2023/24
- > Grenzfeststellung Stotternheim
- > Flurbereinigungsverfahren

Nichtamtlicher Teil

Seite 2

- > Zwischenruf (aus dem Rathaus)

Seite 24

- > Ausschreibungen: Stellenangebote, Bauleistungen

Seite 24 bis 29

- > Ginkgo-Bäume für den Frieden
- > Auszeichnung für Nachhaltigkeit
- > „Raus ins Grüne“ (11) lädt in den Luisenpark
- > „Umwelt, Natur und Nachhaltigkeit“ (56): erzählt von seltenen Mehlschwalben
- > Kulturtipps Erfurter Museen

Seite 30

- > Älter werden in Erfurt – Neues für Senioren

Seite 31 bis 32

- > Sommerwetter lädt zum Befahren der Thüringer Städtekette
- > Anerkennung für Erfurter Stadtmuseum



Der Panzerblitzer in der Tempo-30-Zone der Häßlerstraße

Blitzersäulen stehen auf dem Prüfstand

Hinweisen aus den Ortsteilen besser nachkommen

Seit Monatsbeginn setzt der Stadtordnungsdienst im Stadtgebiet auch zwei halbstationäre Geschwindigkeitsmessgeräte ein. Die vom Volksmund „Panzerblitzer“ getauften Geräte sind zusätzlich zu den sieben stationären Blitzersäulen und einem mobilen Blitzer im Einsatz. Alle betreibt die Stadtverwaltung. Die neuen Mietgeräte registrieren ohne Personal rund um die Uhr Tempoverstöße.

Weil sie mobil sind, gelten sie als besonders effektiv. Bei ihnen kommt es bei den Autofahrern nicht zum Gewöhnungseffekt. Alle zwei, drei Tage wird normalerweise ihr Standort gewechselt. Laut Stadtordnungsdienst gibt es für sie in ganz Erfurt derzeit rund 250 mögliche Stellen zum Aufstellen. Bereits vergangenes Jahr wurde eines der Geräte in der Stadt erfolgreich getestet.

Wie der zuständige Beigeordnete für Sicherheit und Umwelt, Andreas Horn, meint, erhöhen die neuen Geschwindigkeitsmessgeräte die Verkehrssicherheit in Erfurt beträchtlich. „Unser Ziel ist es, Verkehrsunfälle

zu verhindern. Überhöhte Geschwindigkeit ist eine der Hauptursachen von Verkehrsunfällen. Mit den neuen Geschwindigkeitsmessgeräten können wir im Übrigen den berechtigten Hinweisen aus unseren Ortsteilen besser nachkommen. Wenn Anwohner zum Beispiel in einer Tempo-30-Zone ständig Raser beobachten, haben wir mit den neuen Messgeräten die Möglichkeit, dem einfacher nachzugehen“, sagte er.

Neben den beiden halbstationären Messgeräten plant die Stadt auch eine neue stationäre Blitzersäule. Sie soll ab Dezember in der Tempo-30-Zone in der Häßlerstraße am Seniorenheim scharf geschaltet sein. Über die anderen Standorte für solche Säulen verhandelt die Stadtverwaltung gerade mit der Polizei. Bei vier der aktuell sieben Standorte sei man sich nicht einig, sagte Horn. Wenn es dabei bleibt, müssten diese Blitzersäulen abgeschaltet werden. Dies betrifft die Standorte am Gagarin-Ring, in der Binderslebener Landstraße und der Talstraße sowie in der Sulzer Siedlung.

In Erfurt ist was los!

Die Stadt bietet zahlreiche Möglichkeiten, Ferienvacation aktiv und interessant zu gestalten. Egal ob mit Freunden, Eltern oder Großeltern, ob in Museum, Bibliothek oder Freizeittreffs – bei der Vielzahl an Veranstaltungen findet sich für Ferienkinder jeden Alters das passende Angebot.

Auch im Familienpass sind zahlreiche Anregungen und Termine für die Feriengestaltung der ganzen Familie enthalten. Die Vorschläge umfassen sowohl kostenlose Angebote wie zum Beispiel den Gratis-Besuch eines Erfurter Freibades mit der ganzen Familie als auch rabattierte Veranstaltungen. Hier lohnt es sich, im Familienpass zu stöbern.

➔ www.erfurt.de/ef107847

Zwischenruf (aus dem Rathaus)

Fiedeln sie noch, oder spielen sie schon?

Es gibt Themen, auf die springen Journalisten ganz sicher auf. Immer. Das sind Themen, die sind bunt und ein bisschen skurril, die sind wenig komplex und somit einfach darzustellen, verständlich für jedermann. Und: Meist sind die Meinungen zum Thema konträr. Der so genannte „Fidel-TüV“ ist ein solches. Vor ein paar Tagen hat es uns mit ziemlicher medialer Wucht erfasst. Dummerweise kurz vor der „Fete de la musique“, die ein liebens- und unterstützenswertes Straßenmusikfestival ist. Die Stadt Erfurt, so die Darstellung in den Artikeln, plane die Qualität der Straßenmusik durch ein Vorspiel zu heben. Eine Jury solle künftig darüber bestimmen, wer in der Altstadt musizieren darf oder wer eben nicht.

Die Reaktion auf die Artikel war vorhersagbar: von „absolute Instinktlosigkeit“ über „an DDR-Zeiten erinnert“ bis hin zu „obszön“ und „Regelungswut“. Tenor: Die Stadtverwaltung will die Kleinkunst beschneiden, die die Innenstadt so belebt und vielleicht sogar die geliebte „fete“. Hier sei klar geschrieben: Beides war und ist nicht geplant! In einem internen Papier gab es lediglich einen einzigen kleinen Satz. In dem stand, dass man mal über eine Jury nachdenken könnte. Konjunktiv also.

Und das hat niemand vor. Obwohl wir im Rathaus durchaus auch Leidtragende der Straßenkunst sind. Im Sommer ist es oft schwer, einen klaren Gedanken zu fassen, wenn unterm offenen Fenster gefiedelt, geblasen oder gezupft wird. Ich habe zum Beispiel einen „Musiker“ erlebt, der auf der Trompete die Tonleiter rauf und runter spielte – und dafür noch Geld wollte. Oder es gibt eine „lebende Statue“, die quietscht immer die Passanten an – und das stundenlang. Nerven schonend ist das nicht und künstlerisch wertvoll schon gar nicht.

Übrigens: Ein Münchner Journalist sagte mir am Telefon, dass es in der bayerischen Landeshauptstadt seit vielen Jahre Usus ist, dass Straßenmusiker nur eine Tageszulassung bekommen. Für diese müssen sie jeden Morgen um acht Uhr vor der Stadtinfo vorspielen. Eine Mitarbeiterin hebt dann den Daumen oder senkt ihn, wenn sie denkt, dass es nicht gut ist. Das sei zwar restriktiv und subjektiv, meinte der Mann, aber seitdem könne man die tägliche Straßenmusik besser ertragen. Der Journalist hat sein Büro am Viktualienmarkt.

Daniel Baumbach
Pressesprecher



Aus Anlass des 20-jährigen Bestehens der Partnerschaft der beiden Feuerwehren weilten 19 Gäste aus der Stadt Shawnee/US-Bundesstaat Kansas in Erfurt. Sie absolvierten neben einem Feuerwachen-Dienst in unserem Gefahrenschutzzentrum in der St.-Florian-Straße auch ein umfangreiches touristisches Programm. Am 4. Juli, dem Nationalfeiertag der USA, erfolgte ein Empfang mit der Ehrung der „Firefighters“ durch den Beigeordneten für Sicherheit und Umwelt, Andreas Horn (Reihe vorn, 5. von re.).

Impressum

Herausgeber: Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung
Büro Oberbürgermeister, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Redaktion: Heike Dobenecker (verantw.), Sabine Mönch,
Wenke Ehrt, Daniel Baumbach, Kristin Luther/ETMG
Hausanschrift: Fischmarkt 1, 99084 Erfurt
Telefon: 0361 655-2120/25, Telefax: 0361 655-2129
Druck: Druckzentrum Erfurt, gedruckt auf Recyclingpapier
Erscheinungsweise: in der Regel 14-täglich

Der Abonnementpreis beträgt 35,00 EUR jährlich inkl. Versandkosten. Der Preis des Einzel-exemplares beträgt 1,50 EUR inkl. Versandkosten. Bestellungen für das Abonnement oder für Einzel-exemplare sind an die links genannte Anschrift des Herausgebers zu senden. Darüber hinaus erfolgt die Verteilung an die erreichbaren Erfurter Haushalte kostenlos. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht damit kein Rechtsanspruch.

➔ www.erfurt.de

Außergerichtliche Schlichtung und Sühneverfahren

Information über die Schiedsstellen der Landeshauptstadt Erfurt, Rechtsamt, Barfüßerstraße 17b, Zimmer 225, Telefon: 655-1329, Montag bis Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr

Öffnungszeiten im Bürgeramt Bürgermeister-Wagner-Straße 1

Einwohner- und Meldeangelegenheiten, Kfz-Zulassung

Mo, Mi, Fr	09:00 bis 12:30 Uhr
Di und Do	durchgehend 09:00 bis 17:00 Uhr
Di und Do	nach 17:00 Uhr sowie
Sa	nur mit Terminvereinbarung unter: www.erfurt.de/buergerservice

oder QR-Code scannen:

Wir empfehlen für Fahrerlaubnisangelegenheiten dringend die Terminvereinbarung.



Fahrerlaubnisangelegenheiten, Bußgeldstelle, Fundbüro, Gewerbe/Sondernutzungen, Ordnungsangelegenheiten, Versammlungen/Veranstaltungen, Waffen, Jagd und Fischerei, Urkundenstelle*

Mo, Di, Do, Fr	09:00 bis 12:30 Uhr
Di	14:00 bis 18:00 Uhr
Do	14:00 bis 16:00 Uhr

* montags geschlossen

Ausländerbehörde

nur mit Terminvereinbarung unter:
www.erfurt.de/buergerservice

oder QR-Code scannen:



Bürgerservice Bau/Bauinformationsbüro/Kartenstelle Warsbergstraße 1

Öffnungszeiten:	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Montag - Freitag und Dienstag sowie Donnerstag	von 13:00 bis 18:00 Uhr
	von 13:00 bis 16:00 Uhr

Antragsannahme: Tel. 655-6021/6022, Antragsausgabe: Tel. 655-6024
E-Mail: buergerservice-bau@erfurt.de
Bauinformationsbüro, Tel. 655-3914, E-Mail: bauinfo@erfurt.de
Kartenstelle, Tel. 655-3490,
E-Mail: kartenstelle.geoinformation@erfurt.de

Informationen zur Stadtratssitzung

1. Drucksachen

Die Tagesordnungen und Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse können in den Bürgerservicebüros und im Internet unter buergerservice.erfurt.de eingesehen werden. Im Internet stehen die Daten ausschließlich für den Zeitraum ab 16.04.2012 zur Verfügung. Die Bekanntmachung der Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse erfolgt im Bürgeramt, Bürgermeister-Wagner-Straße 1.

2. Platzkarten

Besucher, die an der öffentlichen Sitzung des Stadtrates teilnehmen möchten, können im Vorfeld der Sitzung Platzkarten beim Sitzungsdienst im Rathaus, Zimmer 221, Telefon 655-2002 während der Dienstzeit erhalten, da die Besucherplätze begrenzt sind.

3. Übertragung

Die Sitzung des Stadtrates wird im Internet als Live-Stream durch die Funke Mediengruppe übertragen. Sie können die Sitzung auch auf der Internetpräsentation der Stadt Erfurt verfolgen und abrufen unter ➔ www.erfurt.de/stadtrat

Amtlicher Teil

Für die nachfolgenden Beschlüsse des Ausschusses für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben wurde die Geheimhaltung in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben am 29.05.2019 – Drucksache 2598/16 – aufgehoben

Beschluss	Beschlussdatum	Titel	Lage Gemarkung, Flur, Flurstück
000087/08	06.08.2008	Verkauf im Gewerbegebiet GVZ	Büßleben, 1, 327/3
1207/15	23.06.2015	Ankauf von Ausgleichs- und Ersatzflächen im Rahmen der Entwicklung des GVZ	GVZ Linderbach, 4, 393
1944/15	11.11.2015	Grundstücksverkehr - Ankauf von Verkehrsflächen in Erfurt-Nord	Erfurt-Nord, 62, 28/21 Erfurt-Nord, 62, 28/20 Erfurt-Nord, 62, 29/11
2130/15	11.11.2015	Grundstücksverkehr-Ankauf TTS Flur 6 Flst. 31/2 gem. B-Plan GIS532 für externe A/E-Maßnahmen	Töttelstädt, 6, 31/2
2721/15	06.01.2016	Anschlussmietvertrag KITA 31 Am Kilianipark 3 nach Generalsanierung	Am Kilianipark 3
2724/15	06.01.2016	Anschlussmietvertrag Kita 43 Kronenburggasse 15 nach Generalsanierung	Kronenburggasse 15
0131/16	23.03.2016	Anschlussmietvertrag Blumenhalle Hauptfriedhof	Binderslebener Landstraße 75
0173/16	24.02.2016	Anmietung des Objektes Thüringenhalle als Notunterkunft für Flüchtlinge	Thüringenhalle Werner-Seelenbinder-Straße 2
0336/16	23.03.2016	Anmietung von Büroflächen im Bürogebäude Schlachthofstr. 19/ Lüneburger Straße. 3	Schlachthofstr. 19/ Lüneburger Straße. 3
0392/16	03.08.2016	Vermietung von Teilen Friedrich-Ebert-Straße 59 „Wohngruppe am Südpark“ zur Unterbringung minderjähriger Ausländer (UMA)	Friedrich-Ebert-Straße 59
0890/16	06.07.2016	1. Nachtrag zum Mietvertrag sowie Anschlussmietvertrag Gemeinschaftsschule Eugen-Richter-Straße 22	Eugen-Richter-Straße 22
0979/16	22.06.2016	Anpassung der Mietvertragskonditionen für die Gaststätte, Fischmarkt 1	Gaststätte Fischmarkt 1

Nach Bestätigung der Aufhebung der Geheimhaltung werden die vorstehenden Beschlüsse zum Grundstücksverkehr gemäß § 40 Abs. 2 ThürKO bekannt gemacht. Entsprechend Stadtratsbeschluss zur Drucksache 0632/17 erfolgt die Bekanntmachung in der Form:

Gemarkung, Flur, Flurstück, Fläche, Straße und Hausnummer bzw. Lagebezeichnung (falls gegeben)
Die Bekanntmachung des Namens unterbleibt aus datenschutzrechtlichen Gründen.

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 0632/17
der Sitzung des Stadtrates vom 22.05.2019

Aufhebung der Geheimhaltung von Beschlüssen über Grundstücksverkehrsgeschäfte einschließlich Miet- und Pachtverträge

Genauere Fassung:

- 01 Der Stadtratsbeschluss StR 076/97 – Veröffentlichungen von Grundstücksdaten – vom 26.03.1997 wird aufgehoben.
- 02 Die gefassten Beschlüsse zum Grundstücksverkehr, einschließlich derer, die Miet- oder Pachtverträge zum Gegenstand haben, sind gem. § 40 Abs. 2 S. 2 ThürKO bekanntzumachen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind und der Stadtrat dies bestätigt.

- 03 Die Bekanntmachung erfolgt in der Form: Gemarkung, Flur, Flurstück (falls gegeben), Lagebezeichnung und Fläche.
Die Bekanntmachung von Namen oder weiteren Vertragsinhalten unterbleibt aus datenschutzrechtlichen Gründen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 1261/18
der weiterführenden Sitzung des Stadtrates vom 23.05.2019

Für die Einführung von Leichter Sprache in der Stadtverwaltung

Genauere Fassung:

- 01 Der Oberbürgermeister wird gebeten, in der Stadt-

verwaltung Erfurt schrittweise die Leichte Sprache einzuführen.

- 02 Die Stadtverwaltung erstellt nach und nach alle Bescheide, welche sie erlässt, sofern nicht landes- oder bundesgesetzliche Regelungen entgegenstehen, in Leichter Sprache. Jedem Bescheid, welchen die Stadtverwaltung erlässt, wird eine Erklärung des Bescheides in Leichter Sprache beigelegt. Des Weiteren wird empfohlen, die Bescheide so zu gestalten, dass die gesetzlichen Grundlagen, insbesondere die zugrundeliegenden Paragraphen, am Ende des Dokumentes gesammelt und gesondert aufgeführt werden.
- 03 Der Stadtverwaltung wird empfohlen
 - a) für alle Bescheide ein Beratungsgespräch in leichter Sprache anzubieten und den folgenden Text in die Bescheide aufzunehmen:
Die Stadtverwaltung bietet ein Beratungsgespräch in leichter Sprache an. Wenn Sie ein Beratungsgespräch wünschen können Sie das unter: xxx vereinbaren.
 - b) für alle Anträge ein Beratungsgespräch in leichter Sprache anzubieten und den folgenden Text in die Formulare aufzunehmen:
Ich wünsche ein Beratungsgespräch in leichter Sprache.
- 04 Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung Erfurt werden in Leichter Sprache geschult und fortgebildet. So soll ihnen die Fähigkeit vermittelt werden, selbst nach und nach Leichte Sprache umzusetzen.
- 05 Für alle Beschlusspunkte sind entsprechende Mittel für den Nachtragshaushalt 2019/2020 einzuplanen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 1812/18
der Sitzung des Stadtrates vom 22.05.2019

Aktionsplan „Leben und Sauberkeit im öffentlichen Raum“

Genauere Fassung:

- 01 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, einen Aktionsplan „Leben und Sauberkeit im öffentlichen Raum“ zu erstellen und die hierfür entstehenden Kosten zu schätzen. Dabei sind u. a. folgende Punkte zu berücksichtigen (oder aufzunehmen):
 - a) Die Erhöhung der Entsorgungskapazitäten in und um die städtischen Grünanlagen und die Anpassung von Leerungsintervallen hinsichtlich einer häufigeren Entleerung von öffentlichen Mülleimern (insb. in städtischen Parkanlagen auch an „Sommerwochenenden“).
 - b) Die Errichtung und Pflege öffentlicher Grillplätzen sowie Lagerfeuerstellen mit entsprechenden Entsorgungsmöglichkeiten für Müll.
 - c) Ausbau der Öffentlichkeitsarbeit und Durchführung regelmäßiger Kampagnen zum Thema „Sauberkeit im öffentlichen Raum“ unter Einbeziehung der

(Fortsetzung von Seite 3)

Stadtverwaltung, SWE Stadtwirtschaft, der Wohnungsgenossenschaften, der städtischen Gesellschaften.

d) Einbindung von Einwohnern und Unternehmen, um im Rahmen bürgerschaftlichen und unternehmerischen Engagements zur Reinhaltung des öffentlichen Raumes beizutragen. Hierbei auch über § 3 Abs. 4 Stadtordnung hinaus. Es soll gelten: „Wer Einwegverpackungen anbietet, soll auch mithelfen, diese wieder zu beseitigen.“

e) Die Koordinierung der in Punkt (c) und (d) beschriebenen Aktivitäten durch ein zentrales Organ der Stadt.

- 02 Das Konzept ist dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt sowie dem Ausschuss für öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ortsteile bis zum Mai 2019 vorzulegen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

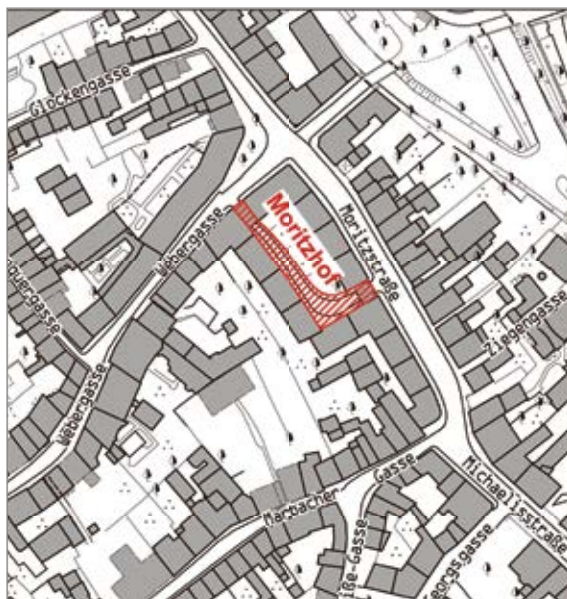
zur Drucksache Nr. 0952/18
der Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses vom 20.09.2018

Genauere Fassung:

- 01 Die Stadt Erfurt beabsichtigt, die Straße Moritzhof entsprechend Übersichtsplan (Anlage 1), gemäß § 8 Thüringer Straßengesetz (ThürStG) einzuziehen. Der Übersichtsplan ist Bestandteil des Beschlusses.
- 02 Der Beschluss ist gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Straßengesetz ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo und in welcher Frist die Öffentlichkeit Einwendungen gegen eine Einziehung vorbringen kann.

Hinweis:

Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können innerhalb von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Erfurt, Tiefbau- und Verkehrsamt, Abteilung Straße/Brücke, Steinplatz 1, 99085 Erfurt, vorgebracht werden.



Zur Drucksache 0952/18

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 0082/19
der Sitzung des Stadtrates vom 22.05.2019

Feststellung des Jahresabschlusses 2018 der Erfurter Garten- und Ausstellungs gemeinnützige GmbH (Ega)

Genauere Fassung:

- 01 Der Jahresabschluss 2018 der Erfurter Garten- und Ausstellungs gemeinnützige GmbH (Ega) mit einer Bilanzsumme von 20.788.466,74 EUR und einem Jahresüberschuss von 608.492,28 EUR wird festgestellt.
- 02 Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2018 in Höhe von 608.492,28 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- 03 Ein Betrag in Höhe von 500.000,00 EUR ist aus der Kapitalrücklage (§ 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) zu entnehmen und hiermit eine Verrechnung mit den Verlusten aus der Abschreibung von Finanzanlagen aus 2018 durchzuführen.
- 04 Der Geschäftsführerin Frau Kathrin Weiß wird für das Geschäftsjahr 2018 Entlastung erteilt.
- 05 Der Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2018 entlastet.
- 06 Als Abschlussprüfer der Erfurter Garten- und Ausstellungs gemeinnützige GmbH (Ega) für die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 einschließlich der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 Haushaltsgrundsätze-gesetz und des Lageberichtes 2019 wird die invra Treuhand AG, Erfurt, bestellt. Der Prüfungsbericht ist der Gesellschafterin Landeshauptstadt Erfurt auch in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis:

Der Jahresabschluss, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und der Lagebericht können im Zeitraum vom 05.07.2019 bis 06.08.2019 im Bürgerservicebüro des Bürgeramtes, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt zu den Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch, Freitag, Sonnabend von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Dienstag von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Donnerstag von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 0084/19
der Sitzung des Stadtrates vom 22.05.2019

Feststellung des Jahresabschlusses 2018 der Erfurter Bahn GmbH

Genauere Fassung:

- 01 Der Jahresabschluss 2018 der Erfurter Bahn GmbH mit einer Bilanzsumme 97.779.619,20 EUR und einem Bilanzgewinn von 5.983.736,34 EUR wird festgestellt.
- 02 Der Bilanzgewinn des Jahres 2018 in Höhe von 5.983.736,34 EUR wird wie folgt verwendet:
- An die Gesellschafterin Landeshauptstadt Erfurt werden brutto 950.400,80 EUR ausgeschüttet. Der

Auszahlungsbetrag beträgt 800.000,00 EUR netto. Der auszuschüttende Betrag ist vier Wochen nach Beschluss der Gesellschafterversammlung fällig.

- Für die Ausschreibung Dieselnetz Oberfranken werden 300.000,00 EUR in die zweckgebundene Rücklage eingestellt.
 - Für die Ausschreibung E-Netz Franken Südthüringen werden 300.000,00 EUR in die zweckgebundene Rücklage eingestellt.
 - Der verbleibende Betrag von 4.433.335,54 EUR wird in die anderen Gewinnrücklagen der Erfurter Bahn GmbH eingestellt.
- 03 Der Geschäftsführer Herr Michael Hecht wird für das Geschäftsjahr 2018 entlastet.
- 04 Der Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2018 entlastet.
- 05 Als Abschlussprüfer für den Jahresabschluss 2019 der Erfurter Bahn GmbH einschließlich der Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 Haushaltsgrundsätze-gesetz und des Lageberichtes 2019 wird die PWC GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestellt. Der Prüfungsbericht ist der Gesellschafterin Landeshauptstadt Erfurt auch in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis:

Der Jahresabschluss, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und der Lagebericht können im Zeitraum vom 05.07.2019 bis 06.08.2019 im Bürgerservicebüro des Bürgeramtes, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt zu den Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch, Freitag, Sonnabend von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Dienstag von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Donnerstag von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 0085/19
der Sitzung des Stadtrates vom 22.05.2019

Feststellung des Jahresabschlusses 2018 der Kaisersaal Erfurt GmbH

Genauere Fassung:

- 01 Der Jahresabschluss 2018 der Kaisersaal Erfurt GmbH mit einer Bilanzsumme von 3.460.417,99 EUR und einem Jahresfehlbetrag von 808.292,98 EUR wird festgestellt.
- 02 Der Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahres 2018 in Höhe von 808.292,98 EUR ist mit der Kapitalrücklage zu verrechnen.
- 03 Der Geschäftsführer Herr Alexander Hilge wird für das Geschäftsjahr 2018 entlastet.
- 04 Der Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2018 entlastet.
- 05 Als Wirtschaftsprüfer für den Jahresabschluss 2019 der Kaisersaal Erfurt GmbH einschließlich der Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 HGrG und des Lageberichtes 2019 wird die MSC Schwarzer Albus GmbH bestellt. Der

(Fortsetzung von Seite 4)

Prüfungsbericht ist der Gesellschafterin Landeshauptstadt Erfurt auch elektronisch zur Verfügung zu stellen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis:
Der Jahresabschluss, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und der Lagebericht können im Zeitraum vom 05.07.2019 bis 06.08.2019 im Bürgerservicebüro des Bürgeramtes, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt zu den Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch, Freitag, Sonnabend von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Dienstag von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Donnerstag von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 0086/19
der Sitzung des Stadtrates vom 22.05.2019

Feststellung des Jahresabschlusses 2018 der Erfurt Tourismus und Marketing GmbH

Genauere Fassung:

- 01 Der Jahresabschluss 2018 der Erfurt Tourismus und Marketing GmbH mit einer Bilanzsumme von 1.017.244,23 Euro und einem Jahresfehlbetrag von 910.418,64 Euro wird festgestellt.
- 02 Der Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahres 2018 in Höhe von 910.418,64 Euro ist mit der Kapitalrücklage zu verrechnen.
- 03 Die Geschäftsführerin Frau Dr. Carmen Hildebrandt wird für das Geschäftsjahr 2018 entlastet.
- 04 Der Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2018 entlastet.
- 05 Als Abschlussprüfer für den Jahresabschluss 2019 der Erfurt Tourismus und Marketing GmbH einschließlich der Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz und des Lageberichts 2019 wird die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG, Niederlassung Erfurt bestellt. Der Prüfungsbericht ist der Gesellschafterin Landeshauptstadt Erfurt auch in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis:
Der Jahresabschluss, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und der Lagebericht können im Zeitraum vom 05.07.2019 bis 06.08.2019 im Bürgerservicebüro des Bürgeramtes, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt zu den Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch, Freitag, Sonnabend von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Dienstag von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Donnerstag von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 0087/19
der Sitzung des Stadtrates vom 22.05.2019

Feststellung des Jahresabschlusses 2018 der HYMA - Die Hydrauliker GmbH

Genauere Fassung:

- 01 Der Jahresabschluss 2018 der HYMA - Die Hydrauliker GmbH mit einer Bilanzsumme von 1.035.146,17 EUR und einem Jahresüberschuss in Höhe von 12.869,84 EUR wird festgestellt.
- 02 Der Jahresüberschuss in Höhe von 12.869,84 EUR ist auf neue Rechnung vorzutragen.
- 03 Dem Geschäftsführer Herrn Martin Balcke wird für das Geschäftsjahr 2018 Entlastung erteilt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis:

Der Jahresabschluss, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und der Lagebericht können im Zeitraum vom 05.07.2019 bis 06.08.2019 im Bürgerservicebüro des Bürgeramtes, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt zu den Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch, Freitag, Sonnabend von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Dienstag von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Donnerstag von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 0088/19
der Sitzung des Stadtrates vom 22.05.2019

Feststellung des Jahresabschlusses 2018 der Flughafen Erfurt GmbH

Genauere Fassung:

- 01 Der Jahresabschluss 2018 der Flughafen Erfurt GmbH mit einer Bilanzsumme von 63.357.232,52 EUR und einem Jahresüberschuss von 664.591,65 EUR wird festgestellt.
- 02 Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2018 in Höhe von 664.591,65 EUR ist mit dem Verlustvortrag zu verrechnen.
- 03 Der Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2018 entlastet.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis:

Der Jahresabschluss, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und der Lagebericht können im Zeitraum vom 05.07.2019 bis 06.08.2019 im Bürgerservicebüro des Bürgeramtes, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt zu den Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch, Freitag, Sonnabend von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Dienstag von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Donnerstag von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 0089/19
der Sitzung des Stadtrates vom 22.05.2019

Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebes Thüringer Zoopark Erfurt

Genauere Fassung:

- 01 Der Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebes Thüringer Zoopark Erfurt mit einer Bilanzsumme von 17.486.121,12 EUR und einem Jahresgewinn von 17.330,27 EUR wird festgestellt.
- 02 Der Jahresgewinn von 17.330,27 EUR wird mit den Verlustvorträgen der Vorjahre verrechnet.
- 03 Der Werkleiterin Frau Dr. Dr. Sabine Merz wird für das Wirtschaftsjahr 2018 Entlastung erteilt. Der Werkleiterin Frau Katrin Gallion wird für das Wirtschaftsjahr 2018 Entlastung erteilt. Dem Oberbürgermeister wird für das Wirtschaftsjahr 2018 Entlastung erteilt.
- 04 Als Abschlussprüfer für den Jahresabschluss 2019 einschließlich der Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Werkleitung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz wird die MSC Schwarzer Albus GmbH, Juri-Gagarin-Ring 158, 99084 Erfurt bestellt. Der Prüfungsbericht ist der Landeshauptstadt Erfurt auch in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Bekanntgabe des Bestätigungsvermerks des Wirtschaftsprüfers gem. § 25 Abs. 4 ThürEBV

Zu dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 (Anlagen 1 bis 3) und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018 (Anlage 4) des Thüringer Zoopark Erfurt, Erfurt, haben wir unter dem Datum vom 8. März 2019 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers an den Thüringer Zoopark Erfurt

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresschluss des Thüringer Zoopark Erfurt, Erfurt, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Thüringer Zoopark Erfurt, Erfurt, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Thüringen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und

(Fortsetzung von Seite 5)

Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Thüringen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der für die Überwachung Verantwortlichen für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Thüringen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren

haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Thüringen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Thüringen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Werkausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Thüringen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch da zuführen, dass der Eigenbetrieb seine ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den ge-

(Fortsetzung von Seite 6)

gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Schlussbemerkung

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Erfurt, 8. März 2019

MSC Schwarzer Albus GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
(Siegel)

Marika Albus
Wirtschaftsprüferin

Hinweis:
Der Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebes Thüringer Zoopark Erfurt kann im Zeitraum vom 05.07.2019 bis 16.07.2019 im Bürgerservicebüro des Bürgeramtes, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt zu den Öffnungszeiten Montag, Mittwoch, Freitag, Sonnabend von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr Dienstag von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Donnerstag von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen werden

BESCHLUSS
zur Drucksache Nr. 0093/19
der Sitzung des Stadtrates vom 22.05.2019
Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebes Theater Erfurt

Genauere Fassung:
01 Der Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebes Theater Erfurt mit einer Bilanzsumme von 28.968.244,57 EUR und einem Jahresgewinn von 282.733,46 EUR wird festgestellt.
02 Der Jahresgewinn von 282.733,46 EUR wird mit den Verlustvorträgen der Vorjahre verrechnet.
03 Der Verlustvortrag aus dem Wirtschaftsjahr 2013 in Höhe von 330.436,89 EUR wird gemäß § 8 Abs. 2 Thüringer

Eigenbetriebsverordnung mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet.
04 Dem Werkleiter Herrn Guy Montavon wird für das Wirtschaftsjahr 2018 Entlastung erteilt. Der Werkleiterin Frau Angela Klepp-Pallas wird für das Wirtschaftsjahr 2018 Entlastung erteilt. Dem Oberbürgermeister wird für das Wirtschaftsjahr 2018 Entlastung erteilt.
05 Als Abschlussprüfer für den Jahresabschluss 2019 einschließlich der Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Werkleitung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz wird die MSC Schwarzer Albus GmbH, Juri-Gagarin-Ring 158, 99084 Erfurt bestellt. Der Prüfungsbericht ist der Landeshauptstadt Erfurt auch in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Zu dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 (Anlagen 1 bis 3) und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018 (Anlage 4) des Theater Erfurt, Erfurt, unter dem Datum vom 18. März 2019 haben wir den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers des Theater Erfurt, Erfurt

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Theater Erfurt, Erfurt, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Theater Erfurt, Erfurt, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Thüringen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Thüringen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 85 ThürKO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Wesentliche Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Wir verweisen auf die Angabe im Abschnitt V letzter Absatz im Anhang sowie die Angaben im Abschnitt V des Lageberichts, in denen die gesetzlichen Vertreter beschreiben, dass die Gesellschaft aus dem laufenden Geschäftsbetrieb zukünftig keine Jahresüberschüsse erwirtschaften kann und auf freiwillige Zuzahlungen der Gesellschafterin angewiesen ist. Wie in Abschnitt V letzter Absatz sowie in Abschnitt V des Lageberichts dargelegt, deuten diese Ereignisse und Gegebenheiten auf das Bestehen einer wesentlichen Unsicherheit hin, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und die ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt. Unsere Prüfungsurteile sind bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der für die Überwachung Verantwortlichen für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Thüringen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

(Fortsetzung von Seite 7)

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Thüringen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Thüringen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Werkausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Thüringen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutende Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung

und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

C. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Erfurt, 18. März 2019

MSC Schwarzer Albus GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
(Siegel)

Marika Albus
Wirtschaftsprüferin

Hinweis:

Der Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebes Thüringer Zoopark Erfurt kann im Zeitraum vom 05.07.2019 bis 16.07.2019 im Bürgerservicebüro des Bürgeramtes, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt zu den Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch, Freitag, Sonnabend von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Dienstag von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Donnerstag von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen werden

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 0346/19

der Sitzung des Stadtrates vom 22.05.2019

Erfurter Wohnbaulandmodell – städtische Richtlinie

Genauere Fassung:

01 Die städtische Richtlinie zum Erfurter Wohnbaulandmodell (Anlage 1) wird im Entwurf bestätigt und zur Beteiligung freigegeben.

02 Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf der Richtlinie mit den Akteuren der Wohnungswirt-

(Fortsetzung von Seite 8)

schaft sowie der Öffentlichkeit und den Interessenverbänden zu erörtern und den Stadtrat mit Vorlage der Drucksache zur endgültigen Beschlussfassung über die Ergebnisse der Beteiligung zu informieren.

03 Die im Entwurf bestätigte städtische Richtlinie zum Erfurter Wohnbaulandmodell (Anlage 1) ist nach Maßgabe der Stichtagsregelung (DS 0983/18) allen städtebaulichen Verträgen (§11 Abs.1 BauGB) bzw. Durchführungsverträgen (§12 Abs.1 BauGB) zu Bebauungsplanverfahren zu Grunde zu legen, mit denen Planungsrecht für Vorhaben des Geschosswohnungsbaus geschaffen wird. Abweichungen sind in den zugehörigen Drucksachen gesondert zu begründen.

04 Die Annahmen des Erfurter Wohnbaulandmodells sind regelmäßig, in der Regel alle zwei Jahre zu überprüfen und falls erforderlich anzupassen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis:

Die Anlage 1 des Beschlusses kann im Bürgerservicebüro des Bürgeramtes, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt eingesehen werden. ■

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 0351/19
der Sitzung des Stadtrates vom 22.05.2019

Schulnetzplan der Landeshauptstadt Erfurt 2019/20 bis 2023/24

Genauere Fassung:

01 Der Stadtrat beschließt den Schulnetzplan der Landeshauptstadt Erfurt für die Schuljahre 2019/20 bis 2023/24 gemäß der Anlage 1.

02 Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung unter dem Vorbehalt, dass keine anderslautende Entscheidung im Rahmen des aktuellen Bürgerbegehrens gefasst wird, in einem ersten Schritt, die Einlage der Geschäftsanteile der Kommunalen Wohnungsgesellschaft mbH Erfurt in die Stadtwerke Erfurt GmbH, mit einem Anteil im Umfang von 25%, zur Finanzierung des Schulnetzplanes unter folgenden Voraussetzungen vorzubereiten.

(1) Die Erlöse der Stadt Erfurt aus dieser Übertragung werden ausschließlich für den Eigenbetrieb Schule zur Finanzierung als Eigenkapital im Rahmen eines zu erstellenden Nachtragshaushaltes verwendet.

(2) Das Geschäfts- und Vermietungsmodell der Kommunalen Wohnungsgesellschaft mbH Erfurt wird ohne Einschränkungen fortgesetzt. Mieterhöhungen auf Grundlage der Einlage der Geschäftsanteile sind auszuschließen.

(3) Die Landeshauptstadt Erfurt behält sich das Recht vor, die Anteile wieder zurück zu erwerben.

(4) Eine Weiterveräußerung von Anteilen an Dritte wird ausgeschlossen.

(5) Es wird kein Gewinnabführungsvertrag zwischen der KoWo mbH Erfurt und der Stadtwerke Erfurt GmbH geschlossen.

(6) Die Mitbestimmung sowie tarifvertraglichen Bindungen der KoWo mbH Erfurt und der Stadtwerke Erfurt GmbH bleiben unberührt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis:

Die Anlage 1 des Beschlusses kann im Bürgerservicebüro des Bürgeramtes, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt eingesehen werden. ■

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 0371/19
der weiterführenden Sitzung des Stadtrates vom 23.05.2019

Leitlinien und Ziele der 1. Erfurter Nachhaltigkeitsstrategie

Genauere Fassung:

01 Die Leitlinien, Strategischen und Operativen Ziele für 1. Erfurter Nachhaltigkeitsstrategie nach Abwägung durch die Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Erfurt (Anlage 1) werden bestätigt.

02 Im Rahmen der bestehenden Gremien des Projektes „Global nachhaltige Kommune Thüringen“ (Kernteam und Steuerungsgruppe) werden die Ziele in einem öffentlichen Diskurs mit Maßnahmen unteretzt und im 2. Halbjahr 2019 als Nachhaltigkeitsstrategie der Landeshauptstadt Erfurt dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis:

Die Anlage 1 des Beschlusses kann im Bürgerservicebüro des Bürgeramtes, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt eingesehen werden. ■

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 0525/19
der Sitzung des Stadtrates vom 22.05.2019

1. Fortschreibung zum Wirtschaftsplan 2019 der Erfurter Garten- und Ausstellungs gemeinnützige GmbH (Ega)

Genauere Fassung:

Die 1. Fortschreibung zum Wirtschaftsplan 2019 der Erfurter Garten- und Ausstellungs gemeinnützige GmbH (Ega), Stand 06.03.2019, gem. Anlage 1 wird festgestellt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis:

Die Anlage 1 des Beschlusses kann im Bürgerservicebüro des Bürgeramtes, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt eingesehen werden. ■

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 0539/19
der Sitzung des Stadtrates vom 22.05.2019

Umfirmierung und Änderung des Gesellschaftsvertrages der B & R Bioverwertung & Recycling GmbH

Genauere Fassung:

01 Die Umfirmierung der B & R Bioverwertung & Recycling GmbH in SWE Verwertung GmbH wird beschlossen.

02 Der Gesellschaftsvertrag gemäß Anlage 1 wird beschlossen.

03 Der Geschäftsführer der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH wird ermächtigt, alle hierzu notwendigen Schritte einzuleiten und die erforderlichen Handlungen zu tätigen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis:

Die Anlage 1 des Beschlusses kann im Bürgerservicebüro des Bürgeramtes, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt eingesehen werden. ■

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 0602/19
der weiterführenden Sitzung des Stadtrates vom 23.05.2019

Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben zu innerstädtischen Bahntrassen als vernetzte Lebensräume

Genauere Fassung:

01 Die Stadtverwaltung Erfurt erarbeitet eine Projektskizze, um sich beim Bundesamt für Naturschutz um Fördermittel für ein Projekt zum Schutz der biologischen Vielfalt zu bewerben.

02 Dieses Projekt soll die Untersuchung von innerstädtischen Bahntrassen (stillgelegte Trassen, so sie mit den Zielen der Bauleitplanung kompatibel sind, sowie Abstandsflächen betriebener Gleise) auf die Qualität ihrer Biodiversität und damit auf ihre Eignung als Vernetzungselemente zum Inhalt haben.

03 Alternativ dazu können auch andere Brachflächen als Untersuchungsgegenstand herangezogen werden, so sie mit den Zielen der Bauleitplanung kompatibel sind.

04 Mit Fertigstellung der Projektskizze stellt die Stadt Erfurt so bald wie möglich einen Antrag für ein Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben zu innerstädtischen Bahntrassen (ggf. zu anderen Brachflächen nach BP3) als vernetzte Lebensräume für Pflanze, Mensch und Tier beim Bundesamt für Naturschutz. Der Antrag soll den Projektabschnitt Voruntersuchung umfassen und steht unter dem Vorbehalt einer 100%igen Förderung durch das Bundesamt für Naturschutz.

05 Die Fördervoraussetzungen sind haushalterisch und im Stellenplan spätestens mit dem ersten Nachtragshaushalt 2019 sicher zu stellen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

■

Für die nachfolgenden Beschlüsse des Ausschusses für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben wurde die Geheimhaltung in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben am 29.05.2019 – Drucksache 0594/19 – aufgehoben

Beschluss	Beschlussdatum	Titel	Lage Gemarkung, Flur, Flurstück
1944/15 Lfd. Nr. 1	11.11.2015	Grundstücksverkehr - Ankauf von Verkehrsflächen in Erfurt-Nord	Erfurt-Nord, 62, 28/19
1967/15	23.09.2016	Ankauf von A+E Flächen im B-Plan Gebiet EFS035 in Ausübung des Vorkaufsrechtes nach § 24 BauGB	Erfurt-Süd, 13, 55/2
2721/16	22.02.2017	Anpassung des Pachtverhältnisses für das Grundstück „Freizeit- und Erholungspark Nordstrand“	Nordstrand Erfurt-Mitte, 49 Flurstücke 2, 69/1, 50, 16/3, 16/5, 51, 15/1, 13/1, 16/1
0329/17	29.03.2017	Vermietung des Jugendhauses „Domizil“ Am Alten Nordhäuser Bahnhof 14	Am Alten Nordhäuser Bahnhof 14 Erfurt-Mitte, 43, 13/27
0810/17	21.06.2017	Vermietung Ersatzneubau KITA 38 in Erfurt, Eislebener Straße 8	Eislebener Straße 8 Erfurt-Nord, 54, Flurstücke 201, 208
0811/17	21.06.2017	Vermietung KITA 47 in Erfurt, Berliner Straße 52/52a	Berliner Straße 52/52a Erfurt-Nord, Flur 1, Flurstücke 405, 41/2

Nach Bestätigung der Aufhebung der Geheimhaltung werden die vorstehenden Beschlüsse zum Grundstücksverkehr gemäß § 40 Abs. 2 ThürKO bekannt gemacht. Entsprechend Stadtratsbeschluss zur Drucksache 0632/17 erfolgt die Bekanntmachung in der Form:

Gemarkung, Flur, Flurstück, Fläche, Straße und Hausnummer bzw. Lagebezeichnung (falls gegeben)
Die Bekanntmachung des Namens unterbleibt aus datenschutzrechtlichen Gründen.

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 0674/19
der Sitzung des Stadtrates vom 22.05.2019

Jugendhilfeplanung Hilfen zur Erziehung der Landeshauptstadt Erfurt 2019 - 2023

Genauere Fassung:

Die in der Anlage 1 befindliche Jugendhilfeplanung Hilfen zur Erziehung der Landeshauptstadt Erfurt 2019 -2023 wird beschlossen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis:

Die Anlage 1 des Beschlusses kann im Bürgerservicebüro des Bürgeramtes, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt eingesehen werden.

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 0676/19
der Sitzung des Stadtrates vom 22.05.2019

Bedarfsplanung Tageseinrichtungen für Kinder/Tagespflege für den Zeitraum vom 1. August 2019 bis 31. Juli 2020

Genauere Fassung:

Die in der Anlage befindliche „Bedarfsplanung Tageseinrichtung für Kinder/Tagespflege für den Zeitraum vom 1. August 2019 bis 31. Juli 2020“ wird beschlossen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis:

Die Anlage 1 des Beschlusses kann im Bürgerservicebüro des Bürgeramtes, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt eingesehen werden.

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 0701/19
der Sitzung des Stadtrates vom 22.05.2019

Gewährung einer Sportförderung für bauliche Maßnahmen auf vereinsgeführten Sportanlagen

Genauere Fassung:

- Der Stadtrat beschließt – vorbehaltlich der Bestätigung des Haushaltes durch die Rechtsaufsichtsbehörde – eine Zuwendung an den Erfurter Tennisclub Rot-Weiß e. V. zur Erweiterung der Tennisanlage Martin-Andersen-Nexö-Straße in Höhe von max. 148.500 EUR.
- Der Stadtrat beschließt – vorbehaltlich der Bestätigung des Haushaltes durch die Rechtsaufsichtsbehörde – eine Zuwendung an den TSV Motor Gispersleben e. V. zur Errichtung eines Kunstrasenplatzes auf der Sportplatzanlage Gispersleben in Höhe von max. 150.000 EUR.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 0703/19
der Sitzung des Stadtrates vom 22.05.2019

Sportförderantrag des TSV Motor Gispersleben e. V. zu Betriebskosten 2019

Genauere Fassung:

Der Sportförderantrag des TSV Motor Gispersleben e. V. zur Förderung der Betriebskosten 2019 für die vereins-eigene Sportstätte wird i. H. v. 20.940,00 Euro beschlossen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 0709/19
der Sitzung des Stadtrates vom 22.05.2019

Ausschreibung Talstraße 15 und 16, Erfurt

Genauere Fassung:

- Der Stadtrat beschließt die Veräußerung des Grundstückes „Talstraße 15“ in der Gemarkung Erfurt-Nord, Flur 11, Flurstücke 11/1 und 12 mit insgesamt 1.504 qm sowie „Talstraße 16“ in der Gemarkung Erfurt-Nord, Flur 11, Flurstücke 9 und 10 mit insgesamt 253 qm zum Bodenrichtwert und nach vorheriger öffentlicher Ausschreibung. Die Bodenrichtwerte der Grundstücke sowie der aufstehenden Gebäude werden in einem Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen getrennt ermittelt. Die Veräußerung soll durch eine Bestellung eines Erbbaurechtes mit einer Laufzeit von bis zu 99 Jahren zu 2,5 % Erbbaurechtszins auf die Grundstückswerte unter einmaliger Ablösezahlung der Gebäudewerte erfolgen.
- Die Ausschreibung und die Vergabe erfolgt auf Basis eines Nutzungskonzeptes. Die Ausschreibung wird im Amtsblatt und auf der Internetseite der Stadt Erfurt veröffentlicht. Die Ausschreibung erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. In der ersten Stufe beträgt die Ausschreibungsfrist 12 Wochen. Dabei sind lediglich die Punkte 03.1, 03.2 und 03.3 zu erfüllen. Der dann vom Stadtrat ausgewählte Bewerber erhält eine Frist von maximal weiteren 12 Monaten, um alle geforderten Unterlagen insbesondere die Punkte 03.4. und 03.5. auf eigenen Kosten nachzureichen. Die einzureichenden Unterlagen und weitere Auflagen sind vertraglich zu regeln.
- Die Ausschreibung enthält insbesondere folgende Mindestanforderungen:
 - In der ersten Ausschreibungsphase:
 - Die Vergabe richtet sich ausschließlich an gemeinschaftliche Wohnprojekte und kooperative Wohnformen, die eine mindestens 75%ige Auslastung der Gebäude mit selbst nutzenden Mitgliedern als Mieter*innen anstreben. Diese können sich in der Rechtsform eines Vereins, einer Genossenschaft oder einer GmbH nach dem Modell des Mietshäuser Syndikats bewerben. Es ist darzulegen, wie sichergestellt wird, dass keine Umwandlung in Eigentumswohnungen erfolgen kann.
 - Vorlage eines Nutzungskonzeptes, in dem die öf-

(Fortsetzung von Seite 10)

fentliche Nutzung der ehem. Gaststätte „Auenschenke“ als nicht-kommerzieller, sozialer und dauerhafter Treffpunkt für die Nachbarschaft („Kiez-anlaufstelle“) eingeplant ist.

3. Das Nutzungskonzept begünstigt eine in ihrer Alters- („Mehrgenerationenhaus“) und Sozialstruktur heterogene Mieterschaft.

II. In der zweiten Ausschreibungsphase:

4. Vorlage eines umfassenden Sanierungs- und Modernisierungskonzeptes u. a. mit der Angabe der voraussichtlichen Grundrisse und Kaltmiete. Ferner werden Ausführungen zur Auswahl der Belegung bzw. Grundzüge der Vermietung erwartet.

5. Der Bewerbung ist ein Finanzierungskonzept beizufügen, welches einen Nachweis über die einzusetzenden Eigen- und Fremdmittel beinhaltet. Dies kann mittels einer verbindlichen Finanzierungszusage einer Bank oder einem gleichwertigen Nachweis der Bonität erfolgen.

04 Die öffentlichen und sozialen Nutzungszwecke unter sozialen Gesichtspunkten begründen ein besonderes öffentliches Interesse im Sinne des § 67 der Thüringer Kommunalordnung. Daher wird der Erbbauzins von 4 % auf 2,5 % reduziert. Der damit verbundene Zinsverzicht der Stadt Erfurt wird in einem städtebaulichen Vertrag festgeschrieben, dessen zwingende Grundlage die verpflichtende Umsetzung des Nutzungskonzeptes ist. Die Verwaltung kontrolliert selbstständig, in der Regel jährlich, die Umsetzung des Nutzungskonzeptes.

05 Im Falle eines Verkaufes des Erbbaurechts erhält die Stadt dauerhaft ein vertraglich vereinbartes Verkauf- und Rückkaufsrecht, dieses Recht wird im Grundbuch eingetragen bzw. abgesichert. Der Rückkaufpreis ist der Verkehrswert. Dieser wird per Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen ermittelt. Die Benennung des Gutachters hat im Einvernehmen zu erfolgen.

06 Die 1. Phase der Vergabe wird bis September 2019 im FLRV und STU vorberaten und dem Stadtrat mit einer Empfehlung zur Entscheidung vorgelegt. Mit dem erfolgreichen Bewerber aus Phase 1 wird ein Vorvertrag geschlossen. Bis zum Ende der 2. Phase hat der Bewerber alle geforderten Unterlagen insbesondere die Punkte 03.4. und 03.5. nachzureichen.

07 Der Stadtrat erklärt außerdem die Belastungsvollmacht für noch aufzunehmende Grundschulden zur Finanzierung des Kaufpreises und der Investitionen für dieses Grundstück.

08 Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die in den Beschlusspunkten 01 bis 07 genannten Festlegungen umzusetzen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 0738/19
der weiterführenden Sitzung des Stadtrates vom 23.05.2019

Kulturelles Jahresthema der Stadt Erfurt im Jahr 2020

Genauere Fassung:

- 01 Der Stadtrat beschließt das Kulturelle Jahresthema 2020 „Kultur bildet Stadt“.
- 02 Die konkreten Projekte werden dem Kulturausschuss im ersten Quartal 2020 zur Beschlussfassung vorgelegt.
- 03 Die finanzielle Unterstützung der Projekte steht unter Haushaltsvorbehalt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 0744/19
der Sitzung des Stadtrates vom 22.05.2019

3. Änderungssatzung zur Satzung des Behindertenbeirates der Stadt Erfurt

Genauere Fassung:

Die 3. Änderungssatzung zur Satzung des Behindertenbeirates der Stadt Erfurt (Anlage 1) wird beschlossen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis:

Die 3. Änderungssatzung zur Satzung des Behindertenbeirates der Stadt Erfurt bedarf gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO der Anzeige beim Thüringer Landesverwaltungsamt und wird erst nach Vorliegen der Eingangsbestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 0845/19
der Sitzung des Stadtrates (konstituierende Sitzung) vom 12.06.2019

Ehrensold für ehemalige Ortsteilbürgermeister/-innen

Genauere Fassung:

- 01 Die am 31.05.2019 ausgeschiedenen Ortsteilbürgermeister/-innen:

- Herr Klaus-Michael Wiegand
- Herr Wolfgang Friebe
- Frau Karin Landherr
- Herr Gerhard Schmooch
- Frau Karola Kausch

erhalten rückwirkend ab dem 1. Juni 2019 nach § 8 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über kommunale Wahlbeamte (ThürKWBG) Ehrensold.

- 02 Der am 31.05.2019 ausgeschiedene Ortsteilbürgermeister:

Herr Roland Schmidt

erhält mit Vollendung des 60. Lebensjahres nach § 8 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über kommunale Wahlbeamte (ThürKWBG) Ehrensold.

i.V. Hofmann-Domke
A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 0934/19
der Sitzung des Stadtrates (konstituierende Sitzung) vom 12.06.2019

Wahl des/der Stadtratsvorsitzenden und der Stellvertreter

Genauere Fassung:

- 01 Als Vorsitzender des Stadtrates (Stadtratsvorsitzender) wird gem. § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung Herr Michael Panse gewählt.
- 02 Zur ersten Stellvertreterin wird Frau Birgit Pelke gewählt.
- 03 Zur zweiten Stellvertreterin wird Frau Luise Schönmann gewählt.

i.V. Hofmann-Domke
A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 0935/19
der Sitzung des Stadtrates (konstituierende Sitzung) vom 12.06.2019

Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse

Genauere Fassung:

Die in der Anlage 1 befindliche Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse wird beschlossen.

i.V. Hofmann-Domke
A. Bausewein
Oberbürgermeister

Anlage zur Drucksache 0935/19

Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse

Aufgrund des § 34 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der a in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Thüringer Gemeinden vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt am 12.06.2019 nachfolgende Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse (Beschluss zur Drucksache) beschlossen:

§ 1 Einberufung des Stadtrates

(1) Die Sitzungen des Stadtrates finden mindestens vierteljährlich mittwochs in der Zeit ab 17:00 Uhr statt. Die

(Fortsetzung von Seite 11)

geschäftsführende Dienststelle stellt einen Sitzungskalender für jedes Kalenderjahr auf, der dem Hauptausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen ist. Soweit der öffentliche Teil der Sitzung des Stadtrates gegen 21:30 Uhr noch nicht beendet ist, unterbricht der Stadtratsvorsitzende die Sitzung. Nach Abstimmung mit den Fraktionsvorsitzenden und dem Oberbürgermeister können sodann die folgenden Anträge in der nachfolgenden Reihenfolge zur Abstimmung gestellt werden:

- a) Abbruch des öffentlichen Teils der Sitzung und dessen Vertagung auf den Folgetag,
- b) Abbruch des öffentlichen Teils der Sitzung und Vertagung auf die nächste reguläre Sitzung,
- c) Abbruch des öffentlichen Teils der Sitzung und Vertagung auf eine Sondersitzung,
- d) Weiterführung des öffentlichen Teils der Sitzung hinsichtlich der konkret zu benennenden Tagesordnungspunkte und Vertagung der verbliebenen Tagesordnungspunkte auf die nächste reguläre Sitzung.

(2) Die Einladung an die gem. § 35 Abs. 2 ThürKO zu ladenden Personen erfolgt schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung durch den Oberbürgermeister; in der Einladung ist auf die mögliche Fortsetzung der Sitzung am Folgetag nach Absatz 1 hinzuweisen.

Die vorgesehene Schriftform nach § 35 Absatz 1 Satz 4, Absatz 2 Satz 1, Absatz 4 Satz 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) kann durch die elektronische Form für alle Mitglieder des Stadtrates, die damit einverstanden sind und für die Übermittlung elektronischer Dokumente einen Zugang eröffnen, ersetzt werden. § 3 a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes findet entsprechende Anwendung. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens acht volle Kalendertage liegen.

(3) Die geschäftsführende Dienststelle unterhält ein automatisiertes Datenverarbeitungssystem, das den Mitgliedern des Stadtrates die Möglichkeit einräumt, die für die Sitzung maßgeblichen Unterlagen einzusehen. Im Übrigen liegen die zur Beratung stehenden Unterlagen für die Stadtratsmitglieder entsprechend der Frist des Absatzes 2 Satz 3 in der zuständigen Fraktionsgeschäftsstelle bzw. für fraktionslose Stadtratsmitglieder im Bereich des Oberbürgermeisters zur Abholung bereit, es sei denn, dass nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften ein anderer Termin bestimmt ist.

(4) Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der Stadtratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

(5) Bei Dringlichkeit kann die Einladungsfrist abgekürzt werden, jedoch muss die Einladung spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen und einen Hinweis auf die Verkürzung der Frist enthalten. Die Dringlichkeit ist vom Stadtrat vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.

(6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Für die Tagesordnung nicht öffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

(7) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung einer nach § 35 Abs. 2 ThürKO zu ladenden Person gilt als geheilt, wenn sie zu der Sitzung erscheint und den Mangel nicht geltend macht.

(8) Die Einladungsfrist zur ersten Sitzung des neu gewählten Stadtrates beträgt in Abänderung des Absatzes 2 Satz 4 vier volle Kalendertage.

§ 2 Teilnahme an Sitzungen

(1) Die Stadtratsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates und zur Übernahme der ihnen zugewiesenen Geschäfte verpflichtet. Gegen Stadtratsmitglieder, die sich dieser Verpflichtung ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Stadtrat ein Ordnungsgeld bis zu 500,00 Euro im Einzelfall verhängen.

(2) Ein Stadtratsmitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Oberbürgermeister möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.

(3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes anwesende Stadtratsmitglied eigenhändig eintragen muss.

(4) Der Ortsteilbürgermeister ist wie ein Stadtratsmitglied zu laden. An den Sitzungen des Stadtrates nehmen die Leiter der Stadtämter teil, soweit Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich des Amtes behandelt werden. Entsprechendes gilt für die Werkleiter der Eigenbetriebe der Landeshauptstadt Erfurt. Geschäftsführern von Gesellschaften mit kommunaler Beteiligung ist die Tagesordnung zur Sitzung des Stadtrates informativ zur Kenntnis zu geben und ihnen die Teilnahme an der Sitzung anheim zu stellen.

§ 3 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechnete Interesse Einzelner entgegenstehen.

(2) In nicht öffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

- a) Personalangelegenheiten mit Ausnahme von Wahlen,
- b) Grundstücksgeschäfte, bei denen gesetzlich die Vertraulichkeit verlangt wird
- c) Auftragsvergaben, sofern gesetzlich geregelte schutzwürdige Belange der Bieter oder sonstiger Privatpersonen berührt werden,
- d) Verträge sowie Verhandlungen mit Dritten und sonstige Angelegenheiten, wenn jeweils gesetzliche Regelungen eine vertrauliche Behandlung verlangen
- e) vertrauliche Angelegenheiten, z. B. Angelegenheiten die dem Steuergeheimnis bzw. dem Sozialgeheimnis unterliegen.

Im Übrigen wird über den Ausschluss der Öffentlichkeit in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

§ 4 Tagesordnung

(1) Der Oberbürgermeister setzt im Benehmen mit den Beigeordneten und dem Hauptausschuss die Tagesordnung fest und bereitet die Beratungsgegenstände vor. Die numerische Abfolge der Angelegenheiten der Tagesordnung ergibt sich nach den § 8 definierten Tagesordnungspunkt-Kategorien.

(2) In die Tagesordnung sind Angelegenheiten aufzunehmen, die dem Oberbürgermeister schriftlich bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung vorgelegt werden, es sei denn, dass nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

(3) Die vom Oberbürgermeister festgesetzte Tagesordnung kann durch Beschluss des Stadtrates erweitert werden, wenn sie in einer nicht öffentlichen Sitzung zu behandeln sind, alle nach § 35 Abs. 2 ThürKO zu ladenden Personen anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind oder bei Dringlichkeit der Stadtrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder die Behandlung eines Beratungsgegenstandes beschließt. Dringlich ist eine Angelegenheit, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Stadt aufgeschoben werden kann.

(4) Der die Sitzung des Stadtrates vorbereitende Hauptausschuss kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern und verwandte Punkte verbinden. Im Übrigen werden die einzelnen Punkte der Tagesordnung der Reihe nach aufgerufen und behandelt. Das Recht eine Angelegenheit von der Tagesordnung der Sitzung des Stadtrates zurückzustellen oder zurückzuziehen, obliegt ausschließlich dem Antragsteller.

§ 5 Beschlussfähigkeit

(1) Beschlüsse des Stadtrates werden in Sitzungen gefasst. Zu Beginn der Sitzung stellt der Stadtratsvorsitzende fest, dass sämtliche gem. § 35 Abs. 2 ThürKO zu ladenden Personen ordnungsgemäß eingeladen worden sind, die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt und der Stadtrat somit beschlussfähig ist. Wenn der Stadtrat nicht ordnungsgemäß einberufen wurde, darf die Sitzung nicht stattfinden.

(2) Wird die Beschlussfähigkeit während der Sitzung angezweifelt, so hat der Stadtratsvorsitzende diese zu überprüfen. Stellt er die Beschlussunfähigkeit fest, wird die Sitzung unterbrochen bzw. geschlossen.

(3) Wird der Stadtrat nach Beschlussunfähigkeit wegen mangelnder Anwesenheit in der ersten Sitzung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Beratungsgegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

(4) Ist die Hälfte oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung (§ 38 ThürKO) ausgeschlossen,

(Fortsetzung von Seite 12)

sen, so ist der Stadtrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; andernfalls entscheidet der Oberbürgermeister nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Stadtratsmitglieder an Stelle des Stadtrates.

§ 6 Persönliche Beteiligung

(1) Kann ein Beschluss einem Mitglied des Stadtrates selbst oder seinem Ehegatten oder einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad (§§ 1589, 1590 des Bürgerlichen Gesetzbuches) oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen, so darf es an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden. Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich direkt aus der Entscheidung ergibt, ohne dass weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen, die über die Ausführung von Beschlüssen hinausgehen. Bei nicht öffentlicher Sitzung hat das Mitglied den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf es sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Der Betroffene kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für hauptamtliche Beigeordnete und sonstige nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladenden Personen.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Wahlen.

(3) Muss ein Mitglied des Stadtrates, ein hauptamtlicher Beigeordneter oder eine andere nach § 35 Abs. 2 ThürKO zu ladende Person annehmen, nach § 38 ThürKO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat es/er dies vor Eintritt in die Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert dem Stadtrat mitzuteilen. Der Stadtrat entscheidet über den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung in nicht öffentlicher Sitzung in Abwesenheit des Betroffenen. Vorher findet gegebenenfalls eine Anhörung des Betroffenen in nichtöffentlicher Sitzung statt.

(4) Ein Beschluss ist nur dann unwirksam, wenn ein Mitglied des Stadtrates oder ein hauptamtlicher Beigeordneter zu Unrecht von der Beratung oder Abstimmung ausgeschlossen worden ist oder ein persönlich Beteiligter an der Abstimmung teilgenommen hat und nicht auszuschließen ist, dass seine Teilnahme an der Abstimmung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. Der Beschluss gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn die Verletzung der Bestimmungen über die persönliche Beteiligung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Verletzung begründen können,

gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Bei Satzungsbeschlüssen und Beschlüssen über Flächennutzungspläne gilt § 21 Abs. 4 bis 6 ThürKO.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Ortsteilbürgermeister und sachkundigen Bürger entsprechend.

§ 7 Angelegenheiten der Tagesordnung

(1) Angelegenheiten zur Tagesordnung der Sitzung des Stadtrates sind nur zulässig, wenn der Stadtrat für den Gegenstand der Beratung und/oder Beschlussfassung zuständig ist und wenn sie schriftlich durch den Oberbürgermeister, ein Stadtratsmitglied, eine Fraktion, einen Ortsteilbürgermeister, sofern die Angelegenheit seinen Ortsteil betrifft, oder den Jugendhilfeausschuss beantragt wurden. Sie können von mehreren Stadtratsmitgliedern und/oder mehreren Fraktionen gemeinsam beantragt werden. Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen müssen einen rechtlich zulässigen und tatsächlich durchführbaren Deckungsvorschlag enthalten. Darüber hinaus können Beiräte, die durch Beschluss des Stadtrates gebildet wurden, auf der Grundlage der entsprechenden Satzung einmal jährlich die Abgabe eines Arbeitsberichts beantragen, in dessen Folge eine Aussprache durch eine Fraktion beantragt werden kann. Diese ist auf 30 Minuten begrenzt.

(2) Angelegenheiten, die der Stadtrat abgelehnt hat, können von demselben Antragsteller frühestens ein Jahr nach der Ablehnung wieder eingebracht werden. Sie sind allerdings zulässig, wenn begründet dargelegt wird, dass die entscheidungserheblichen Tatsachen sich verändert haben.

(3) Der Stadtrat kann auf Antrag Angelegenheiten der Tagesordnung der Ausschüsse im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse eines Ausschusses aufheben oder ändern.

(4) Betrifft eine Angelegenheit der Tagesordnung einen Sachverhalt, der nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ist sie ohne Sachdebatte vom Stadtrat als unzulässig zurückzuweisen. Als Sachdebatte gilt nicht die Erörterung der Frage der Zuständigkeit in der Sitzung des Stadtrates.

§ 8 Drucksachen

(1) Sämtliche Beratungsunterlagen zu Angelegenheiten, die Gegenstand der Tagesordnung der Sitzung des Stadtrates oder der Ausschüsse sind, werden mittels einer automatisierten Vorlagenverwaltung gefertigt (Drucksachen). Folgende Arten werden unterschieden:

- a) Drucksache Einwohnerfragestunde (§ 10)
- b) Drucksache Anfragen (§ 9 (2) und (5))
- c) Die Drucksache Entscheidungsvorlage, die zur Beratung und Beschlussfassung an den Stadtrat gerichtet wird, ist zu begründen und muss einen konkreten Beschlussvorschlag sowie einen rechtlich zulässigen und tatsächlich durchführbaren Deckungsvorschlag enthalten, sofern das Haushaltsrecht berührt wird.
- d) Die Drucksache Änderungs- und/oder Ergänzungsantrag zur Drucksache Entscheidungsvorlage ist zu begründen und muss einen konkreten Beschlussvor-

schlag sowie einen rechtlich zulässigen und tatsächlich durchführbaren Deckungsvorschlag enthalten, sofern das Haushaltsrecht berührt wird. Sie soll schriftlich zur vorbereitenden Sitzung des Hauptausschusses vorliegen. Das Recht der Antragstellung in der Sitzung des Stadtrates bleibt unberührt.

- e) Die Drucksache Festlegung aus Gremien erfolgt im Ergebnis der Beratung in Sitzungen des Stadtrates zur ergänzenden Unterrichtung der Mitglieder mit Fristsetzung über ein definiertes Thema und hat keine zu beschließende Entscheidung zum Inhalt. Sie wird entsprechend der Fristsetzung in die Tagesordnung der vorgesehenen Sitzung eingeordnet. Zur Fristwahrung genügt, dass sie den Mitgliedern bis Montag 16:00 Uhr in der Sitzungswoche des Stadtrates vorliegt.
- f) Die Drucksache Informationen aus der Stadtverwaltung oder Informationsaufforderung dient einmalig oder regelmäßig zur Unterrichtung des Stadtrates über ein definiertes Thema und hat keine zu beschließende Entscheidung zum Inhalt. Sie wird entsprechend der Fristsetzung in die Tagesordnung der vorgesehenen Sitzung eingeordnet. Zur Fristwahrung genügt, dass sie den Mitgliedern bis Montag 16:00 Uhr in der Sitzungswoche des Stadtrates vorliegt.

(2) Die geschäftsführende Dienststelle stellt sicher, dass alle Drucksachen, die bis 11:00 Uhr am Tag der Sitzung eingehen, im automatisierten Datenverarbeitungssystem abgebildet werden. Alle später eingehenden Drucksachen werden in Papierform ausgereicht und alsbald in das automatisierte Datenverarbeitungssystem übertragen.

§ 8 a Aktuelle Stunde

(1) Eine Aktuelle Stunde findet auf Antrag des Oberbürgermeisters oder einer Fraktion zu Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Landeshauptstadt Erfurt statt. Sie ist auf ein Thema zu beschränken. Der Antrag, der das Thema der Aktuellen Stunde benennt, ist frühestens nach Antragsschluss für Stadtratsvorlagen und spätestens zwei Tage vor einer Stadtratsitzung schriftlich beim Oberbürgermeister einzureichen. Er ist den anderen Fraktionen vom Oberbürgermeister zur Kenntnis zu geben und zu Beginn der Sitzung des Stadtrates unter dem Tagesordnungspunkt Aktuelle Stunde aufzurufen.

(2) Die Dauer der Aussprache wird auf 45 Minuten begrenzt. Der Einreicher hat das erste Rederecht. Die Fraktionen, der Oberbürgermeister sowie die Ortsteilbürgermeister zusammen, soweit Belange der Ortsteile betroffen sind, haben die gleiche Redezeit. Fraktionslose Stadtratsmitglieder haben eine Redezeit von zwei Minuten. Bei mehreren Anträgen kann der Stadtrat die Aussprache auf insgesamt 60 Minuten ausdehnen, wobei für jeden Sachverhalt, zu dem eine aktuelle Stunde beantragt wurde, 20 Minuten zur Verfügung stehen müssen. Die Redezeit verringert sich dementsprechend anteilig. Die Reihenfolge des Aufrufes in der Stadtratsitzung richtet sich nach Antragseingang in der geschäftsführenden Dienststelle.

(3) Jede Fraktion und der Oberbürgermeister können pro Kalenderjahr maximal zwei Aktuelle Stunden beantragen.

(Fortsetzung von Seite 13)

§ 9 Drucksache Anfragen

(1) Anfragen über Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt können von einer Fraktion, einem Stadtratsmitglied oder Ortsteilbürgermeister an den Oberbürgermeister gerichtet werden. Die schriftliche Antwort des Oberbürgermeisters soll innerhalb von vier Wochen ausschließlich dem Fragesteller zugehen. Eine Terminüberschreitung ist vor Fristablauf anzuzeigen und zu begründen.

(2) Jede Fraktion mit einer Mitgliederstärke von bis zu 10 Stadtratsmitgliedern kann bis zu fünf Anfragen, mit einer Mitgliederstärke von bis zu 20 Stadtratsmitgliedern kann bis zu zehn Anfragen zur Sitzung des Stadtrates zu einem Sachverhalt über Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt stellen; jeder Ortsteilbürgermeister und ein fraktionsloses Stadtratsmitglied kann eine Anfrage zu einem Sachverhalt über Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches stellen. Der Umfang der Anfragen ist so zu gestalten, dass ausschließlich ein Sachverhalt mit maximal drei Einzelfragen ohne weitere Untergliederung im Rahmen einer Fragestellung angesprochen wird. Stadtratsanfragen sind bis spätestens Montag 8:00 Uhr eine Woche vor der Sitzung des Stadtrates schriftlich an den Oberbürgermeister zu richten und in der geschäftsführenden Dienststelle abzugeben. Die Antwort muss den Fragestellern bis Montag 14:00 Uhr in der Sitzungswoche des Stadtrates vorliegen. Eine Ausfertigung der Anfrage und der Antwort erhält im Übrigen jede Fraktionsgeschäftsstelle. Fraktionslosen Stadtratsmitgliedern werden Anfrage und Antwort in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben.

(3) Ausschließlich der Fragesteller einer Stadtratsanfrage hat die Möglichkeit, bis zu zwei Zusatzfragen zum gleichen Sachverhalt zu stellen. Ergibt sich aus der Antwort weiterer Klärungsbedarf, so ist die Anfrage auf Beschluss ausschließlich auf die Tagesordnung der Sitzung der sachlich zuständigen Ausschüsse zu setzen.

(4) Die schriftliche Ausreichung der Antwort dringlicher Anfragen zur Sitzung des Stadtrates erfolgt, wenn der Stadtrat die Dringlichkeit mit zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder beschließt; die Einstellung in das automatisierte Datenverarbeitungssystem erfolgt umgehend. Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, erfolgt die Behandlung in der nächsten Sitzung des Stadtrates, sofern der Anfragende nicht mit einer früheren schriftlichen Antwort einverstanden ist. Dringlichkeitsanfragen zählen dann bei der Berechnung des Anfragenkontingentes einer Fraktion, eines fraktionslosen Stadtratsmitgliedes oder Ortsteilbürgermeisters zur nächsten Sitzung nicht mit.

(5) Anfragen, die ein Thema von allgemeiner grundsätzlicher Bedeutung zum Inhalt haben und von größerem Umfang sind (große Anfragen), werden auf Antrag von mindestens fünf Stadtratsmitgliedern oder einer Fraktion sechs Wochen vor der Sitzung des Stadtrates eingereicht. Die Antwort muss den Fragestellern bis Donnerstag 16:00 Uhr eine Woche vor der Sitzung des Stadtrates vorliegen. Eine Ausfertigung der Anfrage und der Antwort erhält im Übrigen jede Fraktionsgeschäfts-

stelle. Fraktionslosen Stadtratsmitgliedern werden Anfrage und Antwort in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben. Auf Antrag einer Fraktion oder eines Viertels der anwesenden Stadtratsmitglieder findet eine Aussprache in der Sitzung des Stadtrates statt. Der Antrag hat in der den Stadtrat vorbereitenden Sitzung des Hauptausschusses vorzuliegen. In der Aussprache ist jeder Fraktion und dem Oberbürgermeister eine Redezeit von je zehn Minuten und fraktionslosen Stadtratsmitgliedern von je zwei Minuten zu gewähren, die nicht auf andere Fraktionen oder fraktionslose Stadtratsmitglieder übertragbar ist. Betrifft die Anfrage Angelegenheiten einer oder mehrerer Ortsteile hat jeder Ortsteilbürgermeister eines betroffenen Ortsteils eine Redezeit von zwei Minuten.

§ 10 Einwohnerfragestunde

(1) Der Stadtrat räumt Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Vertretern von Bürgerinitiativen, Vereinen und Verbänden in jeder Sitzung des Stadtrates die Möglichkeit ein, eine Einwohneranfrage mit bis zu drei Einzelfragen zu stellen. Die Fragen müssen sich auf allgemeine Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Landeshauptstadt Erfurt beziehen. Fragen zu Angelegenheiten, die in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln sind, dürfen nicht zur Sitzung des Stadtrates gestellt werden. Das Gleiche gilt für Fragen zu Angelegenheiten, für die der Stadtrat unzuständig ist.

(2) Die Fragen sind 15 Tage vor der Sitzung des Stadtrates bei der geschäftsführenden Dienststelle einzureichen.

(3) Die schriftliche Antwort ist dem Fragesteller eine Woche vor der Stadtratssitzung zuzusenden. In die Beantwortung ist das Datum und die Uhrzeit des Beginns der Sitzung des Stadtrates und der Vermerk aufzunehmen, dass der Fragesteller bis zu zwei sachliche Nachfragen in der Sitzung stellen kann. Eine Ausfertigung der Anfrage und der Antwort erhält im Übrigen jedes Stadtratsmitglied.

(4) Erfüllt die Einwohnerfrage nicht die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfolgt die Beantwortung unter Angabe der Gründe die gegen eine Behandlung in der Sitzung des Stadtrates sprechen. Eine Ausfertigung der Anfrage und der Antwort erhält im Übrigen jede Fraktionsgeschäftsstelle. Allen fraktionslosen Stadtratsmitgliedern werden Anfrage und Antwort in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben.

(5) Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung des Stadtrates und wird auf 30 Minuten begrenzt. Sie kann in Ausnahmefällen nach Beratung im Hauptausschuss bis auf eine Stunde ausgedehnt werden. In der Sitzung des Stadtrates werden die Fragen in der Reihenfolge des Eingangs beantwortet. Betreffen mehrere Fragen den gleichen Sachverhalt, so werden diese Fragen zusammenfassend beantwortet.

(6) Der Fragesteller oder sein Beauftragter kann bis zu zwei Nachfragen stellen. Ergibt sich aus der Beantwortung weiterer Klärungsbedarf, so ist die Anfrage auf Hinweis der Mitglieder des Stadtrates durch den Stadtratsvorsitzenden mit Beschluss auf die Tagesordnung der Sitzung der sachlich zuständigen Ausschüsse zu setzen.

§ 11 Sitzungsverlauf

(1) Den Vorsitz in den Sitzungen des Stadtrates übt ein Stadtratsmitglied (Stadtratsvorsitzender) aus, im Verhinderungsfall der erste Stellvertreter. Sind Stadtratsvorsitzender und erster Stellvertreter verhindert übt der zweite Stellvertreter den Vorsitz aus. Ist der zweite Stellvertreter ebenso verhindert, übt der dritte Stellvertreter den Vorsitz aus. Möchte der Stadtratsvorsitzende zur Sache sprechen, so muss er für die Dauer seines Redebeitrages die Sitzungsleitung an einen Stellvertreter übergeben.

(2) (a) Der Stadtratsvorsitzende ruft jede Angelegenheit der Tagesordnung zur Beratung auf und eröffnet die Beratung. Die Beratung unterbleibt, wenn niemand das Wort wünscht.

(b) Der Stadtratsvorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Redner nach der Wortmeldung unter Berücksichtigung, dass das erste Rederecht in der Beratung der Antragsteller hat. Melden sich mehrere Stadtratsmitglieder gleichzeitig, so entscheidet der Stadtratsvorsitzende über die Reihenfolge. Dem Oberbürgermeister kann jederzeit das Wort erteilt werden. Er kann dazu sein Rederecht an einen Beigeordneten oder Mitarbeiter der Stadtverwaltung übertragen.

(c) Sprechen darf nur, wem der Stadtratsvorsitzende das Wort erteilt hat. Der Oberbürgermeister und die Stadtratsmitglieder, die zur Sache sprechen wollen, melden sich beim Stadtratsvorsitzenden, der die Redeliste führt, zu Wort.

(d) Der Stadtratsvorsitzende kann nach Eröffnung der Beratung Zwischenfragen aus der Mitte des Stadtrates mit Zustimmung des Redners gestatten. Zwischenfragen müssen kurz und präzise sein. Sie dürfen keine eigenen Wertungen enthalten.

(e) Der Stadtratsvorsitzende darf einen Redner unterbrechen. Ertönt die Glocke des Stadtratsvorsitzenden, hat der Redner seine Rede zu unterbrechen.

(f) Ist die Rednerliste erschöpft, so erklärt der Stadtratsvorsitzende die Beratung für geschlossen.

(g) Nachdem der Stadtratsvorsitzende die Frage nach Anträgen gestellt hat, gibt er alle Anträge und die Reihenfolge der Abstimmung bekannt.

(h) Jedes Stadtratsmitglied kann nach der letzten Abstimmung eines Gegenstands der Tagesordnung eine kurze mündliche Erklärung, die nicht länger als eine Minute dauern darf, oder eine schriftliche Erklärung über sein Abstimmungsverhalten abgeben. Auf Antrag ist sein Abstimmungsverhalten in die Niederschrift aufzunehmen. Schriftliche Erklärungen werden nicht verlesen. Sie sind dem Stadtratsvorsitzenden zu übergeben und werden in die Niederschrift aufgenommen.

(3) Die Länge der Redezeit einer Fraktion zu einem Gegenstand der Tagesordnung ergibt sich aus einer Grundredezeit von vier Minuten pro Fraktion plus der Anzahl der Stadtratsmitglieder der Fraktion multipliziert mit dem Faktor eine Minute. Die Redezeit nach Satz 1 kann

(Fortsetzung von Seite 14)

von einem oder mehreren Stadtratsmitgliedern in Anspruch genommen werden. Die Redezeit für ein fraktionsloses Stadtratsmitglied beträgt zwei Minuten. Die Redezeit für Ortsteilbürgermeister beträgt vier Minuten. Die Redezeit des Oberbürgermeisters, einschließlich der eines Beigeordneten und eines Mitarbeiters der Stadtverwaltung, soll 10 Minuten pro Tagesordnungspunkt nicht überschreiten. Ist die Redezeit überschritten, kann der Stadtratsvorsitzende dem Redner nach zweimaliger Mahnung das Wort entziehen. Der Hauptausschuss kann für die Beratung von wesentlichen Gegenständen der Tagesordnung dem Stadtrat eine von dieser Regelung abweichende Redezeit vorschlagen.

§ 12 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Über Anträge zur Geschäftsordnung wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:

1. Änderung der Tagesordnung,
2. Schließung der Sitzung,
3. Unterbrechung der Sitzung,
4. Vertagung des Gegenstands der Tagesordnung,
5. Verweisung an einen oder mehrere Ausschüsse,
6. Abbruch der Beratung des Gegenstands der Tagesordnung,
7. Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
8. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
9. Antrag auf Einzelabstimmung, § 13 (1),
10. Antrag auf Abstimmung in einer bestimmten Reihenfolge, § 13 (2),
11. Antrag auf namentliche oder geheime Abstimmung, § 13 (6)
12. zur Sache.

Der Antrag auf Abbruch der Beratung eines Gegenstands der Tagesordnung ist zulässig, wenn jede Fraktion und die fraktionslosen Stadtratsmitglieder mindestens einmal vom Rederecht Gebrauch gemacht haben oder darauf verzichten.

(2) Zur Geschäftsordnung erteilt der Stadtratsvorsitzende das Wort. Vor der Abstimmung ist maximal je ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag bei einer Redezeit von bis zu zwei Minuten zu hören. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sollen durch Heben von zwei Armen oder durch Zuruf erfolgen. Eine Geschäftsordnungsmeldung während einer Rede kommt unmittelbar nach der Rede zum Aufruf. Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die geschäftsmäßige Behandlung der zur Beratung stehenden Gegenstände beziehen.

§ 13 Abstimmungen, Wahlen

(1) Über jeden Beratungsgegenstand der Tagesordnung und die dazu vorliegenden Änderungs- und Ergänzungsanträge ist gesondert abzustimmen, es sei denn der Antragsteller des Beratungsgegenstandes und der des Änderungs- und/oder Ergänzungsantrages stimmen der gemeinsamen Abstimmung zu. Auf Antrag beschließt der Stadtrat, dass einzelne Bestandteile des Beratungsgegenstandes und oder der Änderungs- und Ergänzungsanträge einzeln abgestimmt wird.

(2) Änderungs- und Ergänzungsanträge werden immer

vor dem Beratungsgegenstand der Tagesordnung abgestimmt. Erhebt sich gegen die vom Stadtratsvorsitzenden angekündigte Reihenfolge der Abstimmungen Widerspruch, entscheidet der Stadtrat über die Reihenfolge.

(3) Vor jeder Abstimmung verliest der Stadtratsvorsitzende den zu beschließenden Text, soweit dieser von dem Text der vorliegenden Beratungsunterlagen abweicht; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Der Stadtratsvorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.

(4) Beschlüsse des Stadtrates werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine andere Mehrheit vorgesehen ist; die zulässigen Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, stellt der Stadtratsvorsitzende durch ausdrückliche Erklärung fest, dass die qualifizierte Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.

(5) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich offen durch Handheben, erkennbare Zustimmung oder durch Erheben von den Sitzen. Für- und Gegenstimmen sowie Stimmenthaltungen sind zu zählen und die jeweiligen Zahlen in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Auf Antrag des Oberbürgermeisters, einer Fraktion oder eines Stadtratsmitglieds kann spätestens nach Abschluss der Beratung des Gegenstandes der Tagesordnung die Durchführung einer geheimen oder namentlichen Abstimmung entschieden werden.

(7) Bei Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel gilt Folgendes:

- a) Ungültig sind leere Stimmzettel, Stimmzettel mit Zusätzen und Stimmzettel, die den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen.
- b) Die Stimmzettel werden von je einem Stadtratsmitglied jeder Fraktion und einem Bediensteten der Stadtverwaltung ausgezählt, die das Ergebnis dem Stadtratsvorsitzenden mitteilen.

(8) Wahlen werden gemäß § 39 ThürKO durch geheime Abstimmung vollzogen. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Stadtrat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist die Stichwahl zu wiederholen. Der Stadtrat kann nach jedem erfolglosen Wahlgang beschließen, die Wahl abubrechen und in derselben oder einer weiteren Sitzung eine erneute Wahl durchzuführen; neue Bewerber können nur zu einer Wahl in einer weiteren Sitzung vorgeschlagen werden. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet bei Nichterreichen der

Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten im ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber gewählt ist, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; die Sätze 6 bis 8 finden entsprechende Anwendung.

(9) Sind mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Ungültig sind Stimmen hinsichtlich der betreffenden Person, wenn der Stimmzettel gegenüber dieser Person einen Zusatz oder Vorbehalt enthält oder der Stimmzettel den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Stellen von ehrenamtlichen Beigeordneten sind keine gleichartigen Stellen im Sinne des Satzes 1.

(10) Die vorstehenden Regelungen gelten für alle Entscheidungen des Stadtrates, die in der ThürKO oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, soweit diese Regelungen keine abweichenden Forderungen enthalten.

(11) Der Stadtratsvorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt. Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Bekanntgabe durch ein Mitglied des Stadtrates beanstandet werden. Bei rechtzeitiger Beanstandung muss die Abstimmung unverzüglich wiederholt werden, wenn dies der Stadtrat beschließt.

§ 14 Verletzung der Ordnung

(1) Der Stadtratsvorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt während der Dauer der Sitzung das Hausrecht aus. Das Telefonieren mit Mobiltelefon ist untersagt.

(2) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann vom Stadtratsvorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.

(3) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung „zur Ordnung“ zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Stadtrat den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.

(4) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann der Stadtratsvorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, darf es zu diesem Beratungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

(5) Bei fortgesetzter erheblicher Störung der Ordnung kann der Stadtratsvorsitzende ein Stadtratsmitglied mit Zustimmung des Stadtrates von der laufenden Sitzung ausschließen. Dem Ausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf vorausgehen. Das Stadtratsmitglied soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden. Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Stadtratsmitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten

(Fortsetzung von Seite 15)

neuerlich erheblich gestört, so kann ihm der Stadtrat für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen. Die entsprechenden Beschlüsse sind dem Stadtratsmitglied schriftlich mitzuteilen.

(6) Für den Bereich der Besuchertribüne auf der Empore des Ratssitzungssaales gilt die Hausordnung der Stadtverwaltung Erfurt. Der Verzehr von Nahrungsmitteln und der Genuss von Getränken ist hier ebenso untersagt wie Beifalls- oder Missfallensäußerungen, Werbung, der Aushang von Plakaten und sonstigen Schriftstücken. Im Übrigen ist die Aufnahme von Ton- und Bildaufnahmen untersagt, es sei denn, dass die Zustimmung nach § 15 Absatz 6 vorliegt.

(7) Werden die Beratungen durch Zuschauer der Öffentlichkeit gestört, ruft der Stadtratsvorsitzende sie zur Ordnung und kann die Sitzung unterbrechen, falls die Ordnung nicht anders wieder hergestellt werden kann. Dauert die Störung nach erfolgter Unterbrechung an, kann der Stadtratsvorsitzende den/die störenden Zuschauer von der Sitzung ausschließen; gegebenenfalls ist die Sitzung erneut zu unterbrechen oder zu schließen.

§ 15 Niederschrift

(1) Über jede Sitzung wird vom Schriftführer der geschäftsführenden Dienststelle eine Niederschrift erstellt. Dies gibt an:

1. Tag, Ort, Beginn und Ende der öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung
2. den Namen des die Sitzung leitenden Stadtratsvorsitzenden
3. die Namen der anwesenden Stadtratsmitglieder
4. die Namen der abwesenden Stadtratsmitglieder unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes
5. die Tagesordnung
6. die Namen der Redner und den wesentlichen Inhalt der Beratung der Gegenstände der Tagesordnung
7. die Abstimmungsergebnisse
8. die Aufnahme des Abstimmungsverhaltens eines Stadtratsmitglieds
9. bei namentlicher Abstimmung die Art der Abstimmung jedes Stimmberechtigten durch Beifügung der Stimmliste
10. die Beschlüsse

(2) Der Redebeitrag eines Stadtratsmitgliedes wird wörtlich in die Niederschrift aufgenommen, wenn die Aufnahme während der Behandlung des Beratungsgegenstandes, zu dem der Redebeitrag erfolgte, verlangt wird.

(3) Die Niederschrift ist vom Stadtratsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung durch Beschluss des Stadtrates zu genehmigen.

(4) Die Mitglieder des Stadtrates können jederzeit die Niederschriften einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen. Die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung wird jeder Fraktion zur Verfügung gestellt. Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen bei

der Stadtverwaltung steht allen Bürgern frei. Hat der Stadtrat entschieden, dass die Gründe der Geheimhaltung nach § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO weggefallen sind, gelten die Sätze 1 und 3 entsprechend. Niederschriften über nicht öffentliche Sitzungen dürfen weder den Mitgliedern des Stadtrates noch sonstigen Personen ausgehändigt noch in elektronischen Medien zur Verfügung gestellt werden. Eine Einsichtnahme durch die Stadtratsmitglieder ist in der geschäftsführenden Dienststelle zu den allgemeinen Bürostunden möglich.

(5) Die Aufzeichnung über die Sitzungen des Stadtrates ist ein internes Dokumentationsmedium der Stadtverwaltung zur Erstellung der Niederschrift durch die geschäftsführende Dienststelle. Sie ist nach der Genehmigung der Niederschrift zu löschen, es sei denn dass eine Verwendung für stadthistorische Zwecke nach ausdrücklicher Genehmigung des Stadtrates erfolgt. Jeweils nach Genehmigung der Niederschrift der Sitzung wird die (Ton-) Aufzeichnung aus stadthistorischen Gründen dem Stadtarchiv übergeben.

Alle Mitglieder des Stadtrates können auf Antrag unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die Aufzeichnungen abhören, und sich Abschriften hinsichtlich der eigenen Redebeiträge anfertigen. Mit Zustimmung des Redners können die Mitarbeiter der Fraktionen oder Verwaltungsbedienstete für ihre Vorgesetzten auf Antrag unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die Aufzeichnungen abhören und Abschriften anfertigen.

(6) Aufnahmen in Ton und Bild, die nicht unter den Regelungsbereich des Absatzes 5 fallen, sind nur für den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates zulässig und bedürfen der Zustimmung des in der Regel einen Tag vorher stattfindenden Hauptausschusses, in dringenden Fällen der Zustimmung des Stadtratsvorsitzenden.

Die Zustimmung gilt als erteilt, soweit Journalisten nach Vorlage eines bundeseinheitlichen Presseausweises bei der für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zuständigen Dienststelle registriert sind. Die entsprechende Aufstellung liegt in den Fraktionsgeschäftsstellen und der für die Presse und Öffentlichkeitsarbeit zuständigen Dienststelle zur Einsichtnahme für die Sitzungsteilnehmer aus.

(7) Der Stadtratsvorsitzende teilt dem Stadtrat zu Beginn der öffentlichen Sitzung mit, dass eine Zustimmung nach Absatz 6 Satz 1 erteilt wurde.

(8) Für die öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse erteilt der Ausschuss durch Beschluss die Zustimmung nach Absatz 6 Satz 1, sofern nicht eine Zustimmung der für die Presse und Öffentlichkeitsarbeit zuständigen Dienststelle vorliegt.

§ 16 Behandlung der Beschlüsse

(1) Der Wortlaut der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis wird unverzüglich in ortsüblicher Weise der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Das Gleiche gilt für die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Die Entscheidung hierüber trifft der Stadtrat.

(2) Hält der Oberbürgermeister eine Entscheidung des Stadtrates oder eines Ausschusses für rechtswidrig, so hat er ihren Vollzug auszusetzen und sie in der nächsten Sitzung, die innerhalb eines Monats nach der Entscheidung stattfinden muss, gegenüber dem Stadtrat oder dem Ausschuss zu beanstanden. Verbleibt der Stadtrat oder der Ausschuss bei seiner Entscheidung, so hat der Oberbürgermeister unverzüglich die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten. Entsprechend § 44 ThürKO kann gegen die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde die Gemeinde Klage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht erheben. Das Vorverfahren nach § 68 Abs. 1 VwGO entfällt.

§ 17 Auskunft

(1) Die Unterrichtung des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse über die Ausführung seiner Beschlüsse erfolgt in der Regel spätestens drei Monate nach der Beschlussfassung über ein automatisiertes Datenverarbeitungssystem hinsichtlich der nach dem 14.07.2008 erzeugten Drucksachen.

(2) Der Stadtrat bestimmt für jede Fraktion und für jedes Dezernat der Stadtverwaltung auf bindenden Vorschlag der Fraktion ein Stadtratsmitglied und im Verhinderungsfall einen Stellvertreter, das gegenüber dem Oberbürgermeister im Einzelfall das Recht auf Akteneinsicht bezüglich der Ausführung von Stadtratsbeschlüssen wahrnimmt. Auf schriftlichen Antrag eines Viertels der Stadtratsmitglieder erfolgt die Akteneinsicht nach Satz 1 zwingend.

§ 18 Fraktionen

(1) Stadtratsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen.

(2) Eine Fraktion besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

(3) Der Zusammenschluss zu einer Fraktion, ihre Bezeichnung sowie deren Vorsitzender und sein Stellvertreter wie auch die Namen der Fraktionsmitglieder sind dem Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen, der hierüber unverzüglich den Stadtrat unterrichtet. Das Gleiche gilt für spätere Änderungen.

(4) Fraktionen sowie fraktionslose Stadtratsmitglieder, Parteien und Wählergruppen, die nicht in Fraktionen zusammengeschlossen sind, erhalten entsprechend ihrer Mitgliederstärke im Stadtrat Haushaltsmittel für die Durchführung ihrer kommunalverfassungsrechtlichen Aufgaben. Näheres beschließt der Hauptausschuss zu Beginn der Wahlperiode. § 20 Absatz 8 Satz 1 gilt entsprechend.

(5) Die Zusammensetzung der Gremien des Stadtrates ist im Verhältnis der Stärke der einzelnen Fraktionen vorzunehmen, das sich nach dem „System der mathematischen Proportion“ Hare-Niemeyer bestimmt. Bei gleichen Zahlenbruchteilen richtet sich die Zuteilung danach, ob bei der letzten Kommunalwahl auf die entsprechende Wahlvorschlagsliste mehr gültige Stimmen entfielen. Ist auch die Zahl identisch, entscheidet das vom Oberbürgermeister in einer Sitzung des Ältestenrats zu ziehende Los.

(Fortsetzung von Seite 16)

§ 19 Zuständigkeit des Stadtrates

(1) Der Stadtrat beschließt über die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Stadt, soweit er nicht die Beschlussfassung auf einen beschließenden Ausschuss übertragen hat oder der Oberbürgermeister zuständig ist.

(2) Der Stadtrat ist insbesondere für die in § 26 Abs. 2 ThürKO genannten Angelegenheiten ausschließlich zuständig.

(3) Der Stadtrat behält sich darüber hinaus die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:

- a) allgemeine Festsetzung von Gebühren und Tarifen,
- b) Zustimmung zur Ernennung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten des höheren Dienstes ab Besoldungsgruppe A15,
- c) Zustimmung zur Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten, deren Vergütungsgruppe mit Beamten des höheren Dienstes der Besoldungsgruppe A15 und höher vergleichbar ist,
- d) Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen (insbesondere von Grundstücken), soweit sie nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind und nicht in die Zuständigkeit des Ausschusses für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben, eines Werkausschusses, eines Werkleiters oder des Oberbürgermeisters fallen,
- e) Beschlussfassung über die Bildung und Beteiligung an Zweckverbänden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen, über die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechtes sowie über allgemeine Regelungen zur Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht.
- f) Verwaltungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
- g) Disziplinarische Maßnahmen gemäß § 12 Abs. 3 oder § 37 Abs. 2 ThürKO gegen Stadtratsmitglieder oder Bürger in Wahrnehmung kommunaler Ehrenämter.
- h) über sämtliche Angelegenheiten, in denen die Landeshauptstadt Erfurt gemäß Gesellschaftsvertrag als Gesellschafterin/Aktionärin in der Gesellschafter- oder Hauptversammlung zustimmen muss.

(4) Der Stadtrat überträgt die in § 21 Abs. 3 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung.

§ 20 Ausschüsse des Stadtrates

(1) Der Stadtrat bildet für bestimmte Aufgabenbereiche die in § 21 näher genannten vorbereitenden und beschließenden Ausschüsse. Die Vorschriften über den Geschäftsgang des Stadtrates gelten entsprechend, sofern sich aus den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

(2) Die Ausschüsse bestehen aus dem Oberbürgermeister, den durch den Stadtrat berufenen Stadtratsmitgliedern und den sachkundigen Bürgern; näheres regelt § 21 Abs.1. Der Oberbürgermeister kann einen Beigeord-

neten mit seiner Vertretung im Ausschuss beauftragen; dieser hat Stimmrecht im Ausschuss.

(3) Sachkundige Bürger eines Ausschusses haben beratende Aufgaben in Angelegenheiten des jeweiligen Ausschusses, für den sie berufen wurden.

(4) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse sowie der Regelung des Vorsitzes in den Ausschüssen hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis, das sich nach dem „System der mathematischen Proportion“ Hare-Niemeyer bestimmt, der in ihm vertretenen Parteien, Fraktionen und Wählergruppen gemäß deren personellen Vorschlägen Rechnung zu tragen. Parteien, Wählergruppen und Stadtratsmitglieder, die nicht Mitglieder einer Fraktion sind und jeweils aus eigener Kraft keinen Sitz im Ausschuss erreichen, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen.

(5) Ergibt sich bei der Berechnung des Stärkeverhältnisses der gleiche Anspruch auf einen Sitz, so entscheidet die höhere Stimmenzahl, die bei den Wahlen zum Stadtrat erlangt wurde. Ist auch die Zahl identisch, entscheidet das vom Oberbürgermeister in einer Sitzung des Ältestenrates zu ziehende Los.

(6) Übersteigt die Anzahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Antrags- und Rederecht mitzuwirken. Auf schriftlichen Antrag des Stadtratsmitglied, der den unverbindlichen Vorschlag auf Mitwirkung in einem bestimmten Ausschuss enthalten kann, entscheidet der Stadtrat.

(7) Mitglieder des Stadtrates, die einem Ausschuss nicht angehören, können auch an den nicht öffentlichen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen. Rederecht wird ihnen zu einem Beratungsgegenstand nur auf Beschluss des Ausschusses gewährt. Der Ortsteilbürgermeister hat das Recht, beratend an allen die Belange des Ortsteils betreffenden Tagesordnungspunkten der Ausschüsse teilzunehmen und entsprechende Anträge zu stellen. Er wird hierzu geladen. Im Falle seiner Verhinderung kann er sich durch einen seiner Stellvertreter vertreten lassen.

(8) Verändert sich während der Amtszeit das Stärkeverhältnis der Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse im Stadtrat, so sind diese Änderungen nach Absatz 4 auszugleichen. Scheidet ein Stadtratsmitglied aus der es entsendenden Fraktion, Partei, Wählergruppe oder Zusammenschluss aus, so verliert es seinen Sitz im Ausschuss.

(9) Für jedes Ausschussmitglied können für den Fall seiner Verhinderung ein erster, ein zweiter, ein dritter und ein vierter Stellvertreter namentlich bestellt werden.

(10) Den Vorsitz im Hauptausschuss hat der Oberbürgermeister inne, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, der Stimmrecht im Hauptausschuss hat. Die übrigen Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und einen ersten und einen zweiten Stellvertreter. Der gewählte Vorsitzende kann aus seiner Funktion von dem jeweiligen Ausschuss abberufen werden. Das gilt nicht für den Oberbürgermeister in seiner Funktion

als Vorsitzender des Hauptausschusses.

(11) Die Sitzungen vorbereitender Ausschüsse sind nicht öffentlich.

(12) Für den Zeitraum zwischen der ersten Sitzung des neu gewählten Stadtrates und der ersten Sitzung der Ausschüsse nach § 21, längstens vier Monate nach Beginn der Amtszeit des Stadtrates, wird der Hauptausschuss zuständiges Beschlussgremium für sämtliche durch die Ausschüsse zu beschließenden Angelegenheiten, wenn die Mitglieder des Hauptausschusses in der ersten nach der Wahl stattfindenden öffentlichen Sitzung des Stadtrates berufen wurden. In diesem Zeitraum ist der Hauptausschuss gleichzeitig Werkausschuss für alle städtischen Eigenbetriebe. Absatz 12 gilt nicht für den Jugendhilfeausschuss.

§ 21 Bildung der Ausschüsse

1) Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse:

- a) Den Hauptausschuss, bestehend aus dem Oberbürgermeister und 6 weiteren Stadtratsmitgliedern
- b) Den Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben, bestehend aus dem Oberbürgermeister,.....weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu.....sachkundigen Bürgern.
- c) Den Ausschuss für Soziales, Arbeitsmarkt und Gleichstellung, bestehend aus dem Oberbürgermeister,.....weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu sachkundigen Bürgern.
- d) Den Ausschuss für Bildung und Sport, bestehend aus dem Oberbürgermeister, weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zusachkundigen Bürgern.
- e) Den Bau- und Verkehrsausschuss bestehend aus dem Oberbürgermeister, weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zusachkundigen Bürgern.
- f) Den Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Beteiligungen, bestehend aus dem Oberbürgermeister, weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu sachkundigen Bürgern.
- g) Den Ausschuss für öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ortsteile, bestehend aus dem Oberbürgermeister, weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu..... sachkundigen Bürgern.
- h) Den Kulturausschuss, bestehend aus dem Oberbürgermeister,weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu sachkundigen Bürgern.
- i) Den Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt, bestehend aus dem Oberbürgermeister, weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu sachkundigen Bürgern.
- j) Den Jugendhilfeausschuss, die Zusammensetzung regelt sich nach der Satzung des Jugendamtes in der jeweils geltenden Fassung.
- k) Den Werkausschuss des Eigenbetriebs Erfurter Sportbetrieb, bestehend aus dem Oberbürgermeister,.....weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu sachkundigen Bürgern.
- l) Den Werkausschuss des Eigenbetriebs Theater Erfurt, bestehend aus dem Oberbürgermeister,..... weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zusachkundigen Bürgern.
- m) Den Werkausschuss des Eigenbetriebs Thüringer Zoopark Erfurt, bestehend aus dem Oberbürgermeister, weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zusachkundigen Bürgern.

(Fortsetzung von Seite 17)

- n) Den Werkausschuss des Eigenbetriebs Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt, bestehend aus dem Oberbürgermeister, weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu sachkundigen Bürgern.
- o) Den Werkausschuss des Eigenbetriebs Multifunktionsarena Erfurt, bestehend aus dem Oberbürgermeister, weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu sachkundigen Bürgern.
- p) Der Ausschuss zur Vorbereitung Begleitung und Nachbereitung der Bundesgartenschau 2021 in Erfurt besteht aus dem Oberbürgermeister, weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu sachkundigen Bürgern.

(2) Die in Absatz 1 aufgeführten Ausschüsse sind vorbereitend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Alle dem Stadtrat vorbehaltenen Angelegenheiten sind grundsätzlich in dem für das Sachgebiet zuständigen Ausschuss vorzubereiten, soweit der Stadtrat nicht für einzelne Angelegenheiten etwas anderes bestimmt. Die Vorberatungen sind mit einer Empfehlung abzuschließen.

(3) Diese Ausschüsse haben insbesondere folgende Aufgabenbereiche:

a) Hauptausschuss

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- Angelegenheiten der Bereiche des Oberbürgermeisters, sofern nicht ausdrücklich die Zuständigkeit einem anderen Ausschuss zugewiesen ist,
- die Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates;
- Beratung aller Angelegenheiten, für die kein anderer Ausschuss zuständig ist, Koordination der Arbeit aller Ausschüsse.

Der Ausschuss entscheidet über:

- Personalangelegenheiten nach § 29 Abs. 3 Nr. 2 ThürKO;
- wichtige Angelegenheiten zwischen der Stadtverwaltung und den Fraktionen;
- die Berufung der Mitglieder für die Jury zur Vergabe des Preises der Lutherstädte „Das unerschrockene Wort“;
- Entscheidungen nach § 20 (12);
- die Überweisung von Drucksachen zur Vorberatung in einen oder mehrere Ausschüsse und die Festlegung von Redezeiten, wenn mehrere Angelegenheiten zu einem Tagesordnungspunkt zusammengelegt werden, soweit der Einreicher der Drucksache zustimmt;
- die Erweiterung von Redezeiten bei Drucksachen von besonderer Bedeutung;
- die Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben sonstiger Beratungsgremien des Stadtrates, die keine Ausschüsse sind;
- Verwaltungsrichtlinien und Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung der entsprechenden Verwaltungsgliederungen.

b) Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- Angelegenheiten der Finanz-, Grundstücks- und Gebäudeverwaltung;
- alle Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, die Jahresrechnung und Prüfungsaufträge des Stadtrates;
- Grundstücksverkäufe über 25.000 Euro.

Der Ausschuss entscheidet über:

- die Vergabe von Dienst- und Lieferleistungen sowie von Dienstleistungskonzessionen über 100.000 Euro und Bauleistungen über 200.000 Euro; die Wertgrenzen für die Vergabe von Bau-, Dienst- und Lieferleistungen gelten auch bei Inhouse-Vergaben;
- die Vergabe von freiberuflichen Leistungen (Ingenieur-, Architekten-, Gutachteraufträge etc.) mit einem Geschäftswert über 100.000 Euro; mit Ausnahme von Aufträgen, die aus Städtebaufördermitteln finanziert werden, die Wertgrenze gilt auch bei Inhouse-Vergaben;
- die Finanzierung von Nachträgen zu einem Vertrag von Bau-, Dienst- und Lieferleistungen sowie freiberuflichen Leistungen (mit Ausnahme von Aufträgen, die aus Städtebaufördermitteln finanziert werden), sofern in der Addition zur Vertragssumme die Wertgrenzen
 - bei Dienst- und Lieferleistungen sowie Dienstleistungskonzessionen: 100.000 Euro
 - bei Bauleistungen: 200.000 Euro
 - bei freiberuflichen Leistungen 100.000 Euro
 überschritten werden oder nach erfolgter Beschlussfassung die Addition der Nachtragswerte 20 % der Vertragssumme übersteigt und bei jedem weiteren Nachtrag;
- die Führung eines Aktivprozesses über 100.000 EUR Gegenstandswert;
- gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche/Anerkennnisse über 50.000 Euro;
- Entscheidungen von gerichtlichen und außergerichtlichen Schuldenregulierungsverfahren im Rahmen der Insolvenzordnung einschließlich Insolvenzplanverfahren über 100.000 EUR;
- über- und außerplanmäßige Ausgaben im Einzelfall über 25.000 Euro bis 250.000 Euro im Verwaltungshaushalt sowie im Einzelfall über 100.000 Euro bis 750.000 Euro im Vermögenshaushalt;
- die Aufhebung von Haushaltssperren, die vom Stadtrat veranlasst sind - vor der Entscheidung ist die Stellungnahme des zuständigen Fachausschusses einzuholen;
 - den Erlass über 7.500 Euro
 - die Niederschlagung über 50.000 Euro
 - die Stundung über 50.000 Euro

Die vorstehende Regelung gilt nicht für Forderungen im Insolvenzverfahren oder bei gebundenem Ermessen der zuständigen Dienststelle der Stadtverwaltung bzw. bei gebundenen Entscheidungen.

- Grundstücksankäufe, ohne Flächenbegrenzung, wenn der Kaufpreis über 15 Euro/m² bis 30 Euro/m² oder über 15.000 Euro bis 250.000 Euro liegt;
- der Abschluss und die Kündigung von Miet- und

Pachtverträgen mit einem jährlichen Miet- oder Pachtzins über 25.000 Euro;

- die Ausübung gesetzlicher Vorkaufsrechte nach dem Baugesetzbuch, wenn der Kaufpreis über 50.000 Euro bis 250.000 Euro liegt;
- die Entscheidung über den Rangrücktritt, wenn die Wertgrenze über 100.000 Euro bis 250.000 Euro liegt;
- Zuteilungswünsche der Stadt als beteiligte Eigentümerin von Umlegungsverfahren (§§ 45 ff. BauGB) und von vereinfachten Umlegungsverfahren (§§ 80 ff. BauGB), wenn der Geldausgleich über 25.000 EUR bis 250.000 EUR liegt;
- Verwaltungsrichtlinien und Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung der entsprechenden Verwaltungsgliederungen.

c) Ausschuss für Soziales, Arbeitsmarkt und Gleichstellung

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- Angelegenheiten der Sozial- und Gesundheitsverwaltung (Angelegenheiten der Sozialgesetzbücher (SGB), ausgenommen SGB VIII) sowie der Gleichstellung;
- Angelegenheiten von Familien, Senioren und Menschen mit Behinderungen;
- Angelegenheiten der Migration und Integration der Spätaussiedler und ausländischen Mitbürger;
- Angelegenheiten der beschäftigungsorientierten Dienstleistungen.

Der Ausschuss entscheidet über:

- die Gewährung von Zuschüssen an Verbände und Vereine im sozialen Bereich;
- Verwaltungsrichtlinien und Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung der entsprechenden Verwaltungsgliederungen.

d) Ausschuss für Bildung und Sport

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- alle Angelegenheiten der Stadt als Schulträger, der Schulnetzplanung, der Schülerbeförderung, des Schulsanierungsprogramms, der Malschule und der Schülerakademie, der Volkshochschule, der Stadt- und Regionalbibliothek und der Musikschule;
- Angelegenheiten von Bildungseinrichtungen Dritter im Stadtgebiet, sofern die Stadt betroffen ist;
- alle Angelegenheiten des Sports, soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist.

Der Ausschuss entscheidet über:

- die Benennung und Umbenennung von Schulen;
- die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung für Wissenschaft und Forschung sowie für Sportvereine und -verbände
- Eintragung in das „Ehrenbuch des Erfurter Sports“;
- Verwaltungsrichtlinien und Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung der entsprechenden Verwaltungsgliederungen.

(Fortsetzung von Seite 18)

e) Bau- und Verkehrsausschuss

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- Angelegenheiten der Städtebauförderung, der Denkmalpflege, des Denkmalschutzes, des Tiefbaus und Verkehrs, von Straßen- und Brückenbau, des Mobilitätsmanagements, der Geoinformation und Bodenordnung, der Grünflächenplanung und Neubau, der Grünflächenverwaltung und -pflege, des Friedhofs- und Bestattungswesen, soweit diese Aufgaben nicht im übertragenen Wirkungskreis wahrgenommen werden, insbesondere:
 - Satzungen über Erschließungs- und Straßenausbaubeiträge;
 - Kreuzungsvereinbarungen.

Der Ausschuss entscheidet über:

- die Vergabe von Städtebaufördermitteln, bzw. den Einsatz von EU-Finanzhilfen im Rahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung, die nach den Regularien der geltenden Städtebauförderrichtlinie bewilligt werden, wenn im Einzelfall der Betrag über 100.000 Euro liegt;
- die Vergabe von freiberuflichen Leistungen (Ingenieur-, Architekten-, Gutachteraufträge etc.), die aus Städtebaufördermitteln finanziert werden, mit einem Geschäftswert über 100.000 Euro;
- die Finanzierung von Nachträgen zu einem vorstehend genannten Vertrag, sofern in der Addition zur Vertragssumme die Wertgrenze von 100.000 Euro überschritten wird oder nach erfolgter Beschlussfassung die Addition der Nachträge 20 % der Vertragssumme übersteigt und bei jedem weiteren Nachtrag;
- die Verwendung von Stellplatzablösebeträgen ab 50.000 Euro;
- Straßenwidmungen, Einziehungen und Teileinziehungen von Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen gem. § 3 Abs.1 Nrn. 3 und 4 Thüringer Straßengesetz;
- die Abschnittsbildung bzw. Kostenspaltung im Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht;
- die Abschnittsbildung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 135a - c BauGB;
- die Planung und Durchführung von Maßnahmen des Um- und Ausbaues von Straßen, Wegen, Brücken und Plätzen einschließlich der Straßenverkehrsbeleuchtung sowie von Park- und Grünanlagen, wenn im Einzelfall die Maßnahme einen Geschäftswert über 200.000 Euro hat;
- grundsätzliche Angelegenheiten der Verkehrsorganisation, es sei denn, die Stadt Erfurt wird im Rahmen der StVO als Straßenverkehrsbehörde tätig (vgl. § 44 Abs. 1 Sätze 1 und 2 StVO);
- Abrissgenehmigungen in förmlich festgelegten Erhaltungssatzungsgebieten gemäß §172 BauGB bzw. im Geltungsbereich von Veränderungssperren sowie den Erlass eines Modernisierungs- und Instandsetzungsgebotes nach BauGB, wenn die Kosten der Maßnahme über 50.000 Euro bis 500.000 Euro liegen;
- den Erlass eines Bau- oder Pflanzgebotes nach BauGB, soweit die Kosten für das Bauvorhaben oder

- die Anpflanzung über 50.000 Euro bis 500.000 Euro liegen
- die Beantragung von Enteignungsverfahren im Rahmen von Bodenordnungsmaßnahmen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches, wenn bei Grundvermögen der Verkehrswert überschritten wird und bei sonstigen Rechten der Wert über 25.000 Euro bis 250.000 Euro beträgt;
- Entschädigungsleistungen im Zusammenhang mit Enteignungsmaßnahmen im Rahmen von Bodenordnungsmaßnahmen nach dem BauGB über 25.000 Euro bis 250.000 Euro;
- die Gewährung eines Härteaustausches gemäß BauGB über 25.000 Euro bis 250.000 Euro;
- Verwaltungsrichtlinien und Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung der entsprechenden Verwaltungsgliederungen

Der Ausschuss ist zu informieren über:

- Befreiungen gemäß § 31 BauGB von gültigen Satzungen nach dem BauGB im Rahmen von Bebauungen. Diese werden dem Ausschuss zur Kenntnis gegeben. Bei Bedenken eines Ausschussmitgliedes ist die Befreiung zu begründen.

f) Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Beteiligungen

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung von Handwerk, Gewerbe, mittelständischen Unternehmen, Industrie, Landwirtschaftsbetrieben, Gartenbau, Forstwirtschaft und des Marktwesens;
- die Bildung und Beteiligung an Zweckverbänden, den Abschluss von Zweckvereinbarungen, die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechtes sowie allgemeine Regelungen zur Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht;
- alle Angelegenheiten städtischer Beteiligungen, beispielsweise:
 - Gesellschaftsverträge
 - Gebührensatzungen / Tarife für Unternehmen mit städtischer Beteiligung
 - Wirtschaftspläne (einschließlich Teilpläne für Investitionen, Personal usw.) und der testierten Bilanzen.

Der Ausschuss entscheidet über:

- die Erteilung und Widerruf von Sondernutzungsrechten, wenn ein Jahreswert über 12.500 Euro und im Bereich Marktwesen über 50.000 Euro erreicht wird
- die Anweisung der Verbandsräte für eine Verbandsversammlung nach § 30 Abs. 2 Satz 5 ThürKGG
- Verwaltungsrichtlinien und Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung der entsprechenden Verwaltungsgliederungen.

g) Ausschuss für öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ortsteile

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- alle Angelegenheiten zur Sicherung des Brandschutzes, des Katastrophenschutzes, der allgemeinen Hilfe und des bodengebundenen Rettungsdienstes sowie der kommunalen Ordnungsbehörden;
- die Konzepte der Unfallverhütung und Verkehrserziehung;
- die Zusammenarbeit mit dem Kriminalpräventiven Rat und der Polizei;
- Angelegenheiten der Ortsteilverfassung, Ortsteilräte, Ortsteilbetreuung,

soweit diese Aufgaben nicht im übertragenen Wirkungskreis wahrgenommen werden.

Der Ausschuss entscheidet über:

- die Gewährung von Zuschüssen an Verbände und Vereine, die im Bereich der öffentlichen Ordnung und Sicherheit wirken;
- Verwaltungsrichtlinien und Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung der entsprechenden Verwaltungsgliederungen.

h) Kulturausschuss

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- die Kulturkonzeption und ihre Fortschreibung;
- die Förderung der Stadtteilkultur;
- Angelegenheiten der Kultur- und Gemeinschaftspflege;
- die Förderung von Kultur- und Kunstvereinen;
- Angelegenheiten der Kulturdirektion, sofern nicht ausdrücklich die Zuständigkeit einem anderen Ausschuss zugewiesen ist.

Der Ausschuss entscheidet über:

- die Benennung der im Stadtgebiet dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen;
- die Gewährung von Zuschüssen nach der Kulturförderrichtlinie sowie zur Förderung kultureller Vereine und Verbände sowie Künstler;
- Ankäufe von Kunstwerken, wenn sie im Einzelfall 15.000 Euro bis 50.000 Euro betragen.

Der Ausschuss ist zu allen Angelegenheiten des Werk-ausschusses Theater vor dessen Beratung zu hören.

i) Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

Angelegenheiten der Stadt-, Verkehrsentwicklungsplanung, der Stadtentwicklung, der Stadterneuerung, Umweltplanung und beispielsweise:

- die vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung;
- alle Satzungen nach dem BauGB mit der Ausnahme von Erschließungsbeitragsatzungen;
- die Zusammenarbeit mit dem Naturschutzbeirat;
- Durchführungsverträge nach §12 BauGB sowie deren Änderungen;
- Wechsel eines Vorhabenträgers nach §12 Abs. 5 BauGB;
- Entscheidungen zu Anträgen über die Einleitung

(Fortsetzung von Seite 19)

eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß §12 Abs. 2 BauGB;

- Konzepte der Abfallwirtschaft und des Klimaschutzes;
- die Anordnung von Umlegungsverfahren gemäß §§ 45 ff. BauGB.

Der Ausschuss entscheidet über:

- Stellungnahmen zu Entwürfen einer Rechtsverordnung nach §§ 16 u. 17 ThürNatG) als betroffene Gemeinde;
- Stellungnahmen zu Entwürfen einer Rechtsverordnung über die Festsetzung von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten im Rahmen der Anhörung der betroffenen Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 117 Abs.1 ThürWG);
- Stellungnahmen der Stadt zu Rahmenbetriebsplänen im Range von Planfeststellungsverfahren nach dem Bergrecht, nach den §§ 12, 13, 14 oder 15 ThürNatG (§ 21 Abs. 1 ThürNatG) soweit keine Belange von nach Landesrecht übertragenen Aufgaben berührt werden;
- Stellungnahmen zu Planfeststellungs- und Raumordnungsverfahren;
- die Offenlage von informellen Planungen;
- die Durchführung und Auslobung von Planungswettbewerben im Sinne der Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW), soweit die Landeshauptstadt Erfurt selbst Auslober, Bauherr oder Planungsträger oder Teil desselben ist;
- die Gewährung von Zuschüssen aus den Bereichen Umwelt und Stadtentwicklung;
- Verwaltungsrichtlinien und Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung der entsprechenden Verwaltungsgliederungen.

Der Ausschuss ist zu informieren über:

- die Fällanträge gemäß Baumschutzsatzung. Dazu ist der Ausschuss durch die Verwaltung rechtzeitig schriftlich in Kenntnis zu setzen; davon ausgenommen sind Baumfällungen aus Verkehrssicherungsgründen. Die Information ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung. Baumfällungen, die mehr als 5 Bäume bzw. das Stadtbild prägende Bäume betreffen, sind im Ausschuss zu erläutern.
- Anträge über die Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 Abs. 2 BauGB;
- Befreiungen gemäß § 31 BauGB von rechtsverbindlichen Satzungen über Bebauungspläne (vgl. § 10 Abs. 1 BauGB) der Landeshauptstadt Erfurt im Rahmen von Bebauungen. Diese werden dem Ausschuss zur Kenntnis gegeben. Bei Bedenken eines Ausschussmitgliedes ist die Befreiung zu begründen.
- den Abschluss und das Ergebnis von Umlegungsverfahren gemäß § 45 ff. BauGB.

j) Jugendhilfeausschuss

Beratung und/oder Beschlussfassung der Angelegenheiten des Jugendamtes nach Maßgabe der Satzung des Jugendamtes, beispielsweise:

- die Aufgaben nach dem SGB VIII, dem ThürKJHAG in der jeweils gültigen Fassung sowie die sich aus sons-

tigen gesetzlichen Regelungen zu Gunsten junger Menschen und Familien ergebenden anderen Aufgaben der Jugendhilfe, soweit die nicht ausdrücklich anderen Stellen oder Trägern zugewiesen sind;

- die Gewährung von Zuschüssen an Verbände und Vereine im Bereich der Jugendhilfe;
- die Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen nach § 35 Jugendgerichtsgesetz;
- Verwaltungsrichtlinien und Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung der entsprechenden Verwaltungsgliederungen.

k) Werkausschuss des Eigenbetriebs Erfurter Sportbetrieb

- Beratung und/oder Beschlussfassung der Angelegenheiten des Eigenbetriebs Erfurter Sportbetrieb nach Maßgabe der Eigenbetriebsatzung.

l) Werkausschuss des Eigenbetriebs Theaters Erfurt

- Beratung und/oder Beschlussfassung der Angelegenheiten des Eigenbetriebs Theater Erfurt nach Maßgabe der Eigenbetriebsatzung.

m) Werkausschuss des Eigenbetriebs Thüringer Zoopark Erfurt

- Beratung und/oder Beschlussfassung der Angelegenheiten des Eigenbetriebs Thüringer Zoopark Erfurt nach Maßgabe der Eigenbetriebsatzung.

n) Werkausschuss des Eigenbetriebs Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt

- Beratung und/oder Beschlussfassung der Angelegenheiten des Eigenbetriebs Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt nach Maßgabe der Eigenbetriebsatzung.

o) Werkausschuss des Eigenbetriebs Multifunktionsarena Erfurt

- Beratung und/oder Beschlussfassung der Angelegenheiten des Eigenbetriebs Multifunktionsarena Erfurt nach Maßgabe der Eigenbetriebsatzung.

p) Ausschuss zur Vorbereitung Begleitung und Nachbereitung der Bundesgartenschau 2021 in Erfurt (Bugaausschuss)

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- ausschließlich sämtliche Angelegenheiten, die mit der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Bundesgartenschau 2021 in Zusammenhang stehen und der Beschlussfassung des Stadtrates bedürfen. Diese Zuständigkeit ersetzt die beschriebene sachliche Zuständigkeit aller anderen Ausschüsse.

Der Ausschuss entscheidet:

- in allen Angelegenheiten, die mit der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Bundesgartenschau 2021 in Zusammenhang stehen, ausschließlich, sofern solche Geschäftsvorfälle nach der Entscheidungszuständigkeit einem Ausschuss

zugeordnet wurde. Diese Zuständigkeit des Ausschusses ersetzt die beschriebene sachliche Zuständigkeit aller anderen Ausschüsse. Bei Zweifeln über die Vorberatungs- oder Entscheidungszuständigkeit des Ausschusses entscheidet der Hauptausschuss über die Beratungs- oder Entscheidungszuständigkeit.

(4) Soweit die vorstehenden Ausschüsse im Rahmen ihres dort genannten Aufgabenbereiches nicht an Stelle des Stadtrates endgültig gem. § 26 Abs. 1 und 3 ThürKO beschließen und der Oberbürgermeister nicht nach § 22 zuständig ist, werden diese Ausschüsse vorberaternd tätig. In dieser vorberatenden Funktion sollen sie die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in dem Stadtrat vorbereiten und dem Stadtrat einen Beschlussvorschlag unterbreiten.

(5) Das Recht des Stadtrates, die Entscheidung weiterer Angelegenheiten auf einen beschließenden Ausschuss zu übertragen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(6) Der Stadtrat kann Entscheidungen im Einzelfall gem. § 26 Abs. 3 Satz 2 ThürKO an sich ziehen und Beschlüsse eines Ausschusses aufheben oder ändern.

(7) Jedem Ausschuss sind die seinen Zuständigkeitsbereich betreffenden Prüfberichte, die durch den Stadtrat oder das Rechnungsprüfungsamt in Auftrag gegeben wurden, umgehend vorzulegen.

§ 22 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

Näheres regelt die Hauptsatzung.

§ 23 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus dem Oberbürgermeister, dem Stadtratsvorsitzenden und den Fraktionsvorsitzenden. Er wird durch den Oberbürgermeister einberufen. Auf Verlangen einer Fraktion ist er innerhalb einer Woche einzuberufen.

§ 24 Sprachform, Änderungen, In-Kraft-Treten

(1) Die in dieser Geschäftsordnung benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Regelungen der Geschäftsordnung können durch Beschluss des Stadtrates jederzeit geändert, aufgehoben oder ergänzt werden.

(3) Die Geschäftsordnung des Erfurter Stadtrates tritt mit Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 18. Juni 2014 außer Kraft.

ausgefertigt: Erfurt, 20.06.2019

Landeshauptstadt Erfurt
Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. i.V. A. Hofmann-Domke
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 0936/19
der Sitzung des Stadtrates (konstituierende Sitzung) vom 12.06.2019

Neuwahl der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

Genauere Fassung:

Der Stadtrat wählt für den Jugendhilfeausschuss folgende stimmberechtigte Mitglieder:

	Mitglied	1. Stellvertretung	2. Stellvertretung
1.	Lilli Fischer (Fraktion CDU)	Dominik Kordon	Niklas Waßmann
2.	Ute Karger (Fraktion CDU)	Mandy Grabe	Peter Weise
3.	Denny Möller (Fraktion SPD)	N. N.	N. N.
4.	Bettina Löbl (Fraktion SPD)	N. N.	N. N.
5.	Rene Kolditz (Fraktion DIE LINKE.)	Konstantin Fuchs	N. N.
6.	René Aust (Fraktion AfD)	N. N.	N. N.
7.	Leonie Freitag (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Katja Sindermann	Jens Adolphs
8.	Tina Morgenroth (Fraktion Mehrwertstadt Erfurt)	Daniela Just	Jana Röttsch
9.	Stefan Schade (Fraktion FREIE WÄHLER/PIRATEN)	N. N.	N. N.
10.	Pfarrer Uwe Edom (Diakonisches Werk)	Wolfgang Musigmann	Pfarrer Klaus Zebe
11.	Hiltrud Liedtke (Caritasverband Erfurt)	Maud Ganzert	Manuela Kocksch
12.	Michael Hack (Arbeiterwohlfahrt Erfurt)	Miriam Trautwein	Andrea Schreiber
13.	Jens Uhlig (Paritätischer Wohlfahrtsverband)	Thomas Volland	Alexander Brettin
14.	Robert Richter (Stadtjugendring Erfurt)	N. N.	Hartmut Noth
15.	Anja Pleitz (Stadtjugendring Erfurt)	Eric Kießling	Barbara Eger

i.V. Hofmann-Domke
A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 0938/19
der Sitzung des Stadtrates (konstituierende Sitzung) vom 12.06.2019

Ausschussbesetzung

Genauere Fassung:

Der Stadtrat beschließt die Besetzung des Hauptausschusses gemäß der Anlage 1.

Anlage zur Drucksache 0938/19

Fraktion	Mitglied	1. Stellv. (Finanzen)	2. Stellv. (Bau)	3. Stellv. (WA)	4. Stellv. (BUGA)
1. Fraktion CDU	Michael Hose	Thomas Pfistner	Dominik Kordon	Heiko Vothknecht	Michael Panse
2. Fraktion SPD	Frank Warnecke	Dr. Verona Faber-Steinfeld	Daniel Mroß	Dr. Urs Warweg	Denny Möller
3. Fraktion DIE LINKE	Matthias Bärwolff	Karin Landherr	Katja Maurer	Luiße Schönemann	Karola Stange
4. Fraktion AfD	Stefan Möller	Sascha Schlösser	Ringo Mühlmann	Rene Aust	Klaus Kobold
5. Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Astrid Rothe-Beinlich	Laura Wahl	David Maicher	Jasper Robeck	Dirk Adams
6. Fraktion Mehrwertstadt	Sebastian Perdelwitz	Jana Röttsch	Steffen Präger	Jana Röttsch	Tina Morgenroth

i. V. Hofmann-Domke
A. Bausewein
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung des Ergebnisses der Grenzfeststellung, der Grenzwiederherstellung und der Abmarkung von Flurstücksgrenzen

In der Gemeinde Erfurt, Gemarkung Stotternheim, Flur 18, Flurstück 1295 wurde eine Grenzfeststellung/Grenzwiederherstellung/Abmarkung nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 15 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. 574) durchgeführt. Über die Liegenschaftsvermessung und deren Ergebnis wurde eine Grenzniederschrift aufgenommen. Diese Grenzniederschrift sowie die dazugehörige Skizze können von den Beteiligten

vom 12.07.2019 bis 09.08.2019

in der Zeit von 08:00 bis 16:00 Uhr, Donnerstag verlängert bis 18:00 Uhr und Freitag bis 12:30 Uhr in den Räumen der Vermessungsstelle ÖbVI Dipl.-Ing. (FH) Jens Gabler, An der Brauerei 2, 07745 Jena eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 ThürVermGeoG wird durch Offenlegung das Ergebnis der o. g. Liegenschaftsvermessung bekannt gegeben. Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch erhoben wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist bei Vermessungsstelle Dipl.-Ing. (FH) Jens Gabler, An der Brauerei 2, 07745 Jena schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Hohenwindenstraße 13a, 99086 Erfurt

Flurbereinigungsbereich Gotha
Flurbereinigungsverfahren Eichelborn
Flurbereinigungsverfahren Mönchenholzhausen-Ort
Az. 1-3-0166
Az. 1-2-0716

Teilungs- und Änderungsbeschluss Nr. 6

1. Abteilung des Flurbereinigungsgebietes Mönchenholzhausen-Ort vom Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Eichelborn sowie teilweise Änderung der Verfahrensart

1.1 Nach § 8 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2835), wird von dem mit Beschluss des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 25. Juni 1997, Az. 1-3-0166, festgestellten und durch Beschluss des Amtes für Landentwicklung und Flurneueordnung Gotha vom 28. Januar 2010, Az. 1-3-0166, geänderten Flurberei-

(Fortsetzung von Seite 21)

nigungsgebiet Eichelborn der nachstehend beschriebene Teil abgeteilt und die Flurbereinigung in diesem Gebiet als selbständiges Flurbereinigungsverfahren Mönchenholzhausen-Ort, Az. 1-2-0716, nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 4 FlurbG fortgeführt:

Gemarkung Mönchenholzhausen
Flur 1
alle Flurstücke

Flur 2
Flurstücke Nr. 180/6, 180/7, 180/9, 181, 184/3, 184/4, 184/5, 184/6, 184/7, 184/8, 185/6, 185/8, 185/9, 185/10, 185/11, 186/4, 186/7, 186/8, 186/9, 186/11, 186/12, 186/14, 186/15, 186/16, 186/17, 186/18, 186/19, 187, 188, 189, 190, 191/1, 191/2, 192, 193, 197, 198, 199, 200/1, 200/2, 201/1, 202/1, 202/2, 203/1, 203/2, 204, 205, 206/1, 206/2, 206/3, 208/1, 208/2, 209/2, 209/5, 209/6, 210/1, 210/2, 213/1, 227, 228/1, 230/1, 231, 232, 233, 234/2, 235, 237/1, 238/2, 239/2, 241, 242, 243/1, 245/1, 562/1, 562/2, 563/1, 563/2, 595, 596, 597, 610/1, 610/2

Flur 4
Flurstücke Nr. 320/1, 320/3, 377/1, 377/2, 378, 378/1, 378/2, 378/3, 378/4, 378/5, 378/6, 378/7, 378/8, 378/9, 378/10, 378/11, 378/13, 378/16, 378/17, 378/18, 378/19, 378/20, 378/21, 378/22, 378/24, 378/25, 378/26, 378/27, 378/28, 378/29, 378/30, 378/31, 400, 401/1, 401/2, 401/3, 401/4, 401/5, 401/7, 401/8, 401/9, 402/1, 402/2, 402/3, 402/4, 418/2, 418/3, 419, 422/1, 384/2, 399/2, 436/2

Flur 5
Flurstücke Nr. 473/2, 473/3, 474, 500/1, 500/2, 502/1, 503/2, 503/3, 504/2, 504/3, 504/4, 504/5, 504/6, 505/4, 505/5, 506/1, 506/2, 506/3, 506/4, 508, 510, 511, 600/1, 600/3, 600/4, 601/1, 601/4, 619/3, 624

Das Flurbereinigungsgebiet Mönchenholzhausen-Ort hat nunmehr eine Größe von 71 ha.

- 1.2 Der nicht in das Flurbereinigungsgebiet Mönchenholzhausen-Ort einbezogene Teil des ursprünglichen Flurbereinigungsgebietes Eichelborn bildet weiter das Gebiet der Flurbereinigung Eichelborn, Az. 1-3-0166.

Das Verfahren Eichelborn wird weiter als Flurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG fortgeführt.

- 1.3 Nach § 8 Abs. 1 des FlurbG wird das Verfahrensgebiet Eichelborn wie folgt geringfügig geändert:

Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden ausgeschlossen:

Gemarkung Büßleben

Flur 1

Flurstücke Nr. 316/17, 316/19

Zu dem Flurbereinigungsgebiet werden zugezogen:

Gemarkung Mönchenholzhausen

Flur 4

Flurstücke Nr. 404/1, 404/2, 404/3, 406, 407, 411/1, 418/1, 422/2, 423/1, 423/2, 424, 425, 426/2, 576, 577, 603, 604, 605, 606 607

Für die zugezogenen Flurstücke wird die Flurbereinigung angeordnet.

Das Flurbereinigungsgebiet Eichelborn hat nunmehr eine Größe von 1.457 ha.

2. Teilnehmergeinschaften

2.1 Die Eigentümer der im abgeteilten Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageneigentümer bilden die „Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Mönchenholzhausen-Ort“.

2.2 Die Eigentümer der im verbleibenden Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageneigentümer bilden weiter die „Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Eichelborn“.

2.3 Beide Teilnehmergeinschaften sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sitz beider Teilnehmergeinschaften ist Mönchenholzhausen.

3. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- als **Teilnehmer**, die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von unabhängigem Gebäude- und Anlageneigentum;

- als **Nebenbeteiligte** insbesondere

- die Träger des Unternehmens;
- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

4. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechti-

gen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (TLBG), Flurbereinigungsgebiet Gotha, Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde (TLBG) die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o.a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweiligen Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Nach § 34 bzw. § 85 Nr. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes für die zugezogenen Grundstücke in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (TLBG) erforderlich:

- wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b), c) oder d) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

Darüber hinaus gelten die o.g. Einschränkungen des Eigentums nach § 34 bzw. § 85 Nr. 5 FlurbG für die

(Fortsetzung von Seite 22)

den beiden Flurbereinigungsgebieten bereits unterliegenden Grundstücke fort.

6. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Je eine mit Gründen und einer Gebietsübersichtskarte versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung für die Flurbereinigungsgemeinden:

- Mönchenholzhausen, Bechstedtstraß und Nohra in der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda

- Klettbach in der Gemeindeverwaltung, Am Teich 2, 99102 Klettbach
- Landeshauptstadt Erfurt im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Bauinformationsbüro, Warsbergstraße 1, 99092 Erfurt während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsgebiet Gotha, Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewährt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Erfurt, den 21. Mai 2019

(DS)

Im Auftrag
Claus Rodig, Referatsleiter

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 0937/19 der Sitzung des Stadtrates (konstituierende Sitzung) vom 12.06.2019

Berechtigung zur Akteneinsicht für Stadtratsmitglieder gem. § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse

Genauere Fassung:

Die in der Anlage 1 aufgeführten Stadtratsmitglieder aus den einzelnen Fraktionen sind akteneinsichtsbe-rechtigt für die jeweiligen Dezernate (Wahlperiode 2019 - 2024) gemäß § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates.

Anlage zur Drucksache 0937/19

		1. Fraktion CDU	2. Fraktion SPD	3. Fraktion DIE LINKE.	4. Fraktion AfD	5. Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	6. Fraktion Mehrwertstadt Erfurt	7. Fraktion FREIE WÄHLER/PIRATEN	8. Fraktion FDP
Dezernat 01	Akteneinsichtsberechtigte/r:	Michael Hose	Frank Warnecke	Matthias Bärwolff	Stefan Möller	Astrid Rothe-Beinlich	Jana Röttsch	Peter Stampf	Thomas L. Kemmerich
	Stellvertreter/in:	Thomas Pfistner	Denny Möller		Sascha Schlösser	David Maicher	SteffenPräger	Peter Städter	Christian Poloczek-Becher
Dezernat 02	Akteneinsichtsberechtigte/r:	Thomas Pfistner	Dr. Verona Faber-Steinfeld	Luise Schönemann	Sascha Schlösser	Dirk Adams	Tina Morgenroth	Peter Stampf	Thomas L. Kemmerich
	Stellvertreter/in:	Heiko Vothknecht	Birgit Pelke		Stefan Möller	Laura Wahl	Jana Röttsch	Peter Städter	Christian Poloczek-Becher
Dezernat 03	Akteneinsichtsberechtigte/r:	Dietrich Hagemann	Martin Kürth	Torsten Kamieth	Ringo Mühlmann,	Jasper Robeck	Jana Röttsch	Peter Stampf	Christian Poloczek-Becher
	Stellvertreter/in:	Juri Goldstein	Daniel Mroß		Marek Erfurth	Dirk Adams	Sebastian Perdelwitz	Peter Städter	Thomas L. Kemmerich
Dezernat 04	Akteneinsichtsberechtigte/r:	Niklas Waßmann	Frank Warnecke	Matthias Bärwolff	Klaus Kobold	Laura Wahl	Sebastian Perdelwitz	Peter Stampf	Christian Poloczek-Becher
	Stellvertreter/in:	Dominik Kordon	Dr. Urs Warweg		Ringo Mühlmann	Jasper Robeck	Tina Morgenroth	Peter Städter	Thomas L. Kemmerich
Dezernat 05	Akteneinsichtsberechtigte/r:	Michael Hose	Dr. Cornelia Klisch	Karola Stange	Corinna Herold	Leonie Freitag	Tina Morgenroth	Peter Städter	Stefanie Hantke
	Stellvertreter/in:	Lilly Fischer	Denny Möller		René Aust	David Maicher	Steffen Präger	Daniel Stassny	Christian Poloczek-Becher
Dezernat 06	Akteneinsichtsberechtigte/r:	Dominik Kordon	Dr. Urs Warweg	Katja Maurer	Marek Erfurth	Jasper Robeck	Steffen Präger	Daniel Stassny	Christian Poloczek-Becher
	Stellvertreter/in:	Niklas Waßmann	Dr. Wolfgang Beese		Klaus Kobold	Astrid Rothe-Beinlich	Sebastian Perdelwitz	Peter Städter	Stefanie Hantke

i.V. Hofmann-Domke
A. Bausewein
Oberbürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Ausschreibungen

Stellenangebote

Die Landeshauptstadt Erfurt sucht für den **Erfurter Entwässerungsbetrieb** zum frühestmöglichen Termin:

Sachgebietsleiter (m/w/d) Mehrwerke

Aufgabenschwerpunkt:

- Leitung und Führung des Sachgebiets Mehrwerke
- Bearbeitung von Fachaufgaben des Aufgabengebietes
- Bearbeiten von Planungsleistungen in Zusammenarbeit mit Planungsbüros oder in Eigenleistung zur Beschaffung von Maschinen und Anlagen sowie von elektronischen und elektrotechnischen Ausrüstungen für die Mehrwerke

Anforderungsprofil:

1. Erforderlich sind:

- Hochschulabschluss (Diplom (FH) bzw. Bachelor) in der Fachrichtung Wasserwirtschaft oder Bauingenieurwesen mit Vertiefung Siedlungswirtschaft oder Hochschulabschluss (Diplom (FH) bzw. Bachelor) in der Fachrichtung Verfahrenstechnik/Umwelttechnik/Umweltwissenschaften mit Vertiefung Wasserwirtschaft

2. Wünschenswert sind:

- mehrjährige Berufserfahrung
- Führerschein der Klasse B
- anwendungsbereite Kenntnisse auf dem Gebiet der Abwasserbehandlung insbesondere Verfahrenstechnik, Abwasserchemie, Behandlungsanlagen im ländlichen Raum, Pumpwerke, Sonderbauwerke sowie Anlagen- und Maschinenteile,
- Kenntnisse zur Bedienung von abwassertechnischen Anlagen
- anwendungsbereite Kenntnisse im Verwaltungs- und Umweltrecht, im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, im Baurecht, zur Bedienung von abwassertechnischen Anlagen, im Bereich des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit sowie der Standard- und fachspezifischen Software
- anwendungsbereite Kenntnisse der Standardsoftware sowie Bereitschaft zur Einarbeitung in die fachspezifische Software
- Kenntnisse der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, technische Vorschriften und Normen der EU, DIN und der DWA, abwasser-bezogene Unfallverhütungsvorschriften nach UVV, Brandschutzordnungen, Ortsrecht sowie Verwaltungsvorschriften der Stadtverwaltung

Bewertung: E 11 TVöD

Bewerbungsfrist: 19. Juli 2019

Die Landeshauptstadt Erfurt sucht für den **Erfurter Entwässerungsbetrieb** zum frühestmöglichen Termin:

Fachkraft (m/w/d) Mehrwerke

Aufgabenschwerpunkt:

- Gewährleistung der Betriebsbereitschaft der biologischen Kläranlagen
- Instandhaltung sowie Instandsetzung der Pumpwerke, Regenrückhalteanlagen
- Wartung und Pflege der zugeordneten Fahrzeuge, Maschinen und Geräte

Anforderungsprofil:

1. Erforderlich ist:

- abgeschlossene Ausbildung als Fachkraft für Abwassertechnik
- gesundheitliche Eignung zum Einsteigen in Abwasserschächte (Der Nachweis erfolgt durch die medizinische Tauglichkeitsuntersuchung bei Einstellung durch die Betriebsärztin.)

2. Wünschenswert sind:

- Fahrerlaubnis Klasse C1E
- mehrjährige Berufserfahrung
- umfassende Kenntnisse im Bereich der Bedienung, Wartung und Instandhaltung abwasserspezifischer Anlagen und Spezialausrüstung
- anwendungsbereite Kenntnisse von Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsbestimmungen,
- Kenntnisse der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere StVO, einschlägige DIN-, DWA- und sonstige technische Vorschriften, Vorschriften des Arbeits- und Brandschutzes, der Arbeitssicherheit und der Bedienung technischer Geräte, Ortsrecht sowie Verwaltungsvorschriften der Stadtverwaltung und des Entwässerungsbetriebes

Bewertung: E 6 TVöD

Bewerbungsfrist: 26. Juli 2019

Die Landeshauptstadt Erfurt sucht für die **Kulturdirektion** zum frühestmöglichen Termin:

Bibliothekar (m/w/d) mit 20 Wochenstunden

Aufgabenschwerpunkt:

- Wahrnehmung der Verantwortung der Bibliothek im Naturkundemuseum
- Bearbeitung und Betreuung der Fotothek
- Erstellung bibliographischer Dokumentationen
- Benutzerbetreuung

Anforderungsprofil:

1. Erforderlich ist:

- Hochschulabschluss (Diplom (FH) bzw. Bachelor) in der Fachrichtung Bibliothekswesen

2. Wünschenswert sind:

- Anwendungsbereite Kenntnisse im Bereich „Naturwissenschaftliche Literatur“
- Einschlägige Grundkenntnisse in der Textverarbeitung und Datenbankverwaltung
- Anwendungsbereite Kenntnisse der Standardsoftware
- Kenntnisse der einschlägigen Vorschriften zum Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz
- Sprachkenntnisse Englisch, Level B2
- Engagement, Sorgfalt, Initiative, Planungsvermögen und Kommunikationsfähigkeit

Bewertung: E 9a TVöD

Bewerbungsfrist: 26. Juli 2019

Hinweise:

- Schwerbehinderte Bewerber und Bewerberinnen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Stadtverwaltung Erfurt will einen Beitrag zur Förderung von Frauen leisten und fordert daher Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf.
- Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an die Stadtverwaltung Erfurt, Personal- und Organisationsamt, Meister-Eckehart-Straße 2, 99084 Erfurt.
- Aus datenschutzrechtlichen Gründen bitten wir, von der Übersendung der Bewerbungsunterlagen per E-Mail abzusehen.
- Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die Bewerbungen nicht berücksichtigter Bewerber/-innen entsprechend § 27 Abs. 4 ThürDSG ordnungsgemäß vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen bitten wir um Beilage eines adressierten und frankierten Rückumschlages.

Bitte beachten Sie darüber hinaus die Hinweise zur Erhebung von personenbezogenen Daten auf dem entsprechenden Merkblatt, welches auf der Internetseite www.erfurt.de/stellen hinterlegt ist. ■

Bau-, Dienst- und Lieferleistungen

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Herr Blanke, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt; Telefon 0361 655-1283; Fax 0361 655-1289; E-Mail verdingungsstelle@erfurt.de

1. Lieferauftrag - ÖAL 700/19-37

Ersatzbeschaffung im Fahrzeugbestand des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz - **Lieferung eines Tanklöschfahrzeugs 3000 (TLF 3000)** - Ausführungsfrist: bis 29.11.2020

www.erfurt.de/ef132940

2. Lieferauftrag - ÖAL 701/19-37

Ersatzbeschaffung im Fahrzeugbestand des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz - **Lieferung eines Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeugs (HLF 10)** -

Ausführungsfrist: bis 29.11.2020

www.erfurt.de/ef132941

3. Lieferauftrag - ÖAL 702/19-37

Ersatzbeschaffung im Fahrzeugbestand des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz - **Lieferung einer Drehleiter DLAK 23/12** -

Ausführungsfrist: bis 31.10.2020

www.erfurt.de/ef132942

4. Bauauftrag - ÖAB 663/19-66

Komplexobjekt An der Gerabrücke, Molsdorf

- **Düker Bergborn** -

(Fortsetzung von Seite 24)

Ausführungsfrist: 23.09.2019 bis 13.12.2019

➔ www.erfurt.de/ef132997

5. Bauauftrag - ÖAB 726/19-66

Komplexobjekt Ludwig-Jahn-Straße, Stotternheim

- Komplexer Tiefbau -

Ausführungsfrist: 21.10.2019 bis 25.09.2020

➔ www.erfurt.de/ef132997

6. Bauauftrag - ÖAB 777/19-67

Buga 2021 - Nördliche Geraue - Bauabschnitt M 2 –

Neuer Park am ehemaligen Heizkraftwerk

- Freifläche, Radweg, Beleuchtung -

Ausführungsfrist: 25.10.2019 bis 28.10.2020

➔ www.erfurt.de/ef133003

Nähere Angaben zur Ausschreibung erhalten Sie unter

➔ www.erfurt.de/ausschreibungen

Hinweise zur elektronischen Vergabe erhalten Sie unter

➔ www.erfurt.de/ef123959

Ende der Ausschreibungen

Pause der Schulbibliotheken in den Sommerferien

Während der Sommer-Schulferien pausieren auch die Schulbibliotheken:

15.07. – 02.08. Bibliothek Krämpfervorstadt

22.07. – 09.08. Bibliothek Johannesplatz

29.07. – 16.08. Bibliothek Drosselberg

Die Fahrbibliothek ist weiterhin bis auf unbestimmte Zeit nicht unterwegs.

Die Bibliotheken am Domplatz, am Berliner Platz, am Südpark und die Kinder- und Jugendbibliothek in der Marktstraße bleiben zu den üblichen Zeiten geöffnet.

Gründung einer Selbsthilfegruppe „Mein Kind hat AD(H)S“

Die Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfgruppen im Amt für Soziales und Gesundheit informiert über die Gründung einer neuen Selbsthilfegruppe „Mein Kind hat AD(H)S“.

Sind Sie Eltern eines AD(H)S-Kindes? Ist Ihr Kind kreativ und pfiffig, sein Verhalten bringt Sie aber oft an den Rand Ihrer Geduldsgrenze? Sie wissen nicht weiter, müssen sich aber immer wieder den neuen Herausforderungen stellen? Sie fühlen sich häufig allein mit der großen Belastung, alles richtig machen zu wollen?

Zum Austausch von Erfahrungen und gegenseitiger Hilfe bei der Bewältigung der ADHS-spezifischen Alltagsprobleme möchte sich in Erfurt eine Selbsthilfegruppe betroffener Eltern, Großeltern und Angehöriger gründen.

Alle Interessenten werden gebeten, sich unter der Rufnummer 0361 655-4204 oder per E-Mail unter ➔ kiss@erfurt.de an die Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfgruppen (KISS) im Amt für Soziales und Gesundheit zu wenden. Sprechzeiten im Amt für Soziales und Gesundheit sind Dienstag 08:30 - 11:30 Uhr und 13:30 - 17:30 Uhr sowie Freitag 08:30 - 11:30 Uhr.

Überhitzungsgefahren für Haustiere im Auto

Mal schnell was einkaufen – und der Vierbeiner wartet im Auto. Das ist gerade für Hunde qualvoll und kann vor allem in den Sommermonaten – aber auch schon im Frühjahr – lebensgefährlich sein. Zudem drohen empfindliche Geldbußen oder Strafanzeigen wegen Verstößen gegen das Tierschutzgesetz.

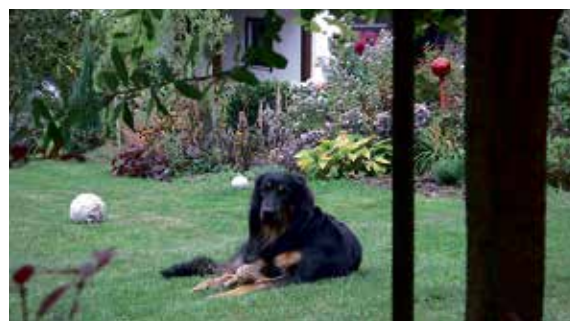
Nicht allen Tierbesitzern ist es bekannt: Selbst wenn das Thermometer nicht auf Rekordwerte klettert und die Sonne nicht scheint, kann sich das Wageninnere schon nach wenigen Minuten massiv aufheizen. Bis zu 50 Grad Celsius oder mehr sind möglich. Diese extreme Hitze macht aus dem Auto eine tödliche Falle, vor allem für Hunde.

Auch wenn es gut gemeint ist: Parken im Schatten, Scheibe runterkurbeln und Wasser verhindern nicht, dass das Tier überhitzt. Die Regulationsmechanismen des Körpers werden überfordert, es kommt zu einem Wärmestau, gefolgt von einer Überhitzung des Tieres, die aufgrund eines Kreislaufversagens tödlich enden kann. Erste Anzeichen einer Überhitzung sind starkes Hecheln, Unruhe, Taumeln, Erbrechen und Muskelkrämpfe. In der Folge kann es zu akutem Nierenversagen, Störungen der Blutgerinnung und irreversiblen Darmschädigungen kommen.

Das Auftreten der genannten Symptome erfordert ein sofortiges Handeln, um das Tier aus der Gefahrensituation zu befreien. Passanten sollten sofort Polizei und Feuerwehr informieren oder versuchen, den Besitzer ausfindig zu machen. Das Tier ist an einen kühlen und schattigen Ort zu bringen und gegebenenfalls mit feuchten Tüchern zu kühlen. Ist das Tier bei Bewusstsein, ist ihm lauwarmes Wasser anzubieten. Zeigt das Tier dennoch Anzeichen einer Überhitzung wie Atemnot, Erbrechen oder Kreislaufbeschwerden, ist es schnellstmöglich einem Tierarzt vorzustellen.

Um Haustiere vor den Auswirkungen sommerlicher Temperaturen zu schützen, ist Folgendes zu beachten:

- Tiere sollen ab 25°C Außentemperatur möglichst zu Hause bleiben
- Keinesfalls sollten sie im Auto allein zurückgelassen werden
- Hunde auf keinen Fall in der Sonne anbinden.
- Tieren ausreichend Trinkwasser zur Verfügung stellen
- Aktivitäten mit dem Tier auf die kühleren Morgen- und Abendstunden verlegen
- Alters- und Gesundheitszustand des Tieres beachten
- Kleinen Heimtieren wie Kaninchen, Meerschweinchen, Hamster, Ratten und auch Vögel sind für die jeweilige Tieranzahl entsprechende Schattenplätze zur Verfügung zu stellen und mit ausreichend Tränkwasser zu versorgen
- An sehr warmen Tagen sind die Tiere gegebenenfalls an kühlere Orte im Haus oder in der Wohnung unterzubringen



Über 1.000 Radfahrer machten mit beim Stadtradeln 2019

Im September werden die Sieger im Rathaus geehrt

Bereits zum 10. Mal hatten sich die Erfurter und Erfurterinnen an der Kampagne Stadtradeln des Klima-Bündnisses beteiligt. Die 1.036 Radelnden legten in 71 Teams insgesamt 186.789 Kilometer zurück und vermieden damit rund 27.000 kg CO₂ im Vergleich zum Autofahren. Damit hat Erfurt das erste Mal eine Teilnehmerzahl über 1.000 erreicht, im Vergleich zu 2018 wurden in diesem Jahr rund 13 Prozent mehr Fahrradkilometer zurückgelegt.

Platz 1 unter den „Radelaktivsten-Teams“ hat das Offene Team-Erfurt belegt, 61 Radelnde hatten in diesem Team 13.911 Kilometer zurückgelegt. Platz 2 belegten die 45 Radelnden der RSC Turbine Erfurt e. V. mit 12.765 gefahrenen Kilometern. Platz 3 konnten die 37 Radfahrer der Mehrwertstadt Erfurt belegen, die insgesamt 12.667 Kilometer zurückgelegt hatten.

Bei den Teams mit den meisten Kilometern pro Teilnehmer konnte Biking for Nature Platz 1 belegen (1.042 Kilometer pro Teilnehmer), LTV Erfurt Platz 2 (499 Kilometer pro Teilnehmer) und das Team „Rote Radler“ Platz 3 (495 Kilometer pro Teilnehmer).

Bei den Teams mit den meisten Teilnehmern belegte die Gemeinschaftsschule am Roten Berg Platz 1 (123 Teilnehmer), die Verkehrsschule Erfurt Platz 2 (72 Teilnehmer) und das Offene Team-Erfurt Platz 3 (61 Teilnehmer).

Der Sieger in der Einzelwertung ist in den drei Wochen großartige 2.031 km geradelt. Erfreulicherweise haben es in diesem Jahr auch 15 Stadträte aufs Fahrrad geschafft und damit für ein besseres Fahrradfahren in Erfurt geworben.

Am 11. September 2019 zeichnet Andreas Horn, Beigeordneter für Sicherheit und Umwelt, die besten Teams sowie Radelnden im Rahmen einer feierlichen Siegerehrung im Rathaus aus.

Gefährliche Hitze für Senioren und Pflegebedürftige

Weltweit haben Ballungsgebiete mit steigenden Temperaturen zu kämpfen. Die heißen Sommertage können gerade für ältere und pflegebedürftige Menschen gefährlich sein, da sich der Körper im Alter schlechter an hohe Temperaturen anpasst und es dadurch zu gesundheitlichen Problemen kommen kann. Besonders gefährdet sind pflegebedürftige Menschen im häuslichen Lebensumfeld, vor allem wenn sie allein wohnen und es an umfassender oder fachlich angemessener Versorgung fehlt.

Die Landeshauptstadt Erfurt hat auf der Seite „Hitze in Erfurt“ praktische Tipps, u. a. auch vom Zentrum für Qualität in der Pflege (ZQP) zusammengestellt, die sich an pflegende Angehörige in der häuslichen Versorgung richten.

Die Erfurter Seite enthält verschiedene Hinweise, u. a. zu den Themen Trinkbrunnen, „Kühle Orte“, Bauen, Wohnen oder Gärtnern.

➔ www.erfurt.de/ef130001

Ginkgo-Bäumchen für den Frieden



Als Mitglied der internationalen Nichtregierungsorganisation „Mayors of Peace“ engagiert sich die Landeshauptstadt Erfurt seit Januar 2015 für eine Welt ohne Atomwaffen. Die „Mayors of Peace“ wurde 1982 von den Bürgermeistern von Hiroshima und Nagasaki gegründet, um ein Zeichen gegen die Verbreitung von Atomwaffen und gegen Kriege zu setzen.

Aus der grundsätzlichen Überlegung heraus, dass Bürgermeisterinnen und Bürgermeister für die Sicherheit und das Leben ihrer Bürgerinnen und Bürger verantwortlich sind, versucht die Organisation „Mayors of Peace“ durch Aktionen und Kampagnen die weltweite Verbreitung von Atomwaffen zu verhindern und deren Abschaffung zu erreichen.

Im August 2021 wird es eine Delegationsreise der „Mayors of Peace“ zur Bundesgartenschau nach Erfurt geben. Dazu begrüßte der Stadtrat die Idee von Stadtführer Roland Büttner, den deutschen „Bürgermeistern für den Frieden“ jeweils ein Ginkgo-Bäumchen aus Samen aus Hiroshima als Zeichen der Verbundenheit im gemeinsamen Streben für eine dauerhafte nuklearwaffenfreie Welt zu überreichen.

Über die Geschäftsstelle „Mayors of Peace“ in Hannover wurde der Ginkgo-Samen aus Hiroshima angefordert, das hiesige Garten- und Friedhofsamt übernahm die An- und Aufzucht der Ginkgobäumchen.

Mittlerweile sind die Pflanzen zwischen 15 und 90 cm hoch und gedeihen gut. Bis zur Buga2021 werden sie wahrscheinlich eine stattliche Höhe erreicht haben. ■

Weiterentwicklung des Austausches zwischen Norwegen und Erfurt

Im Mai 2008 unterzeichneten Oberbürgermeister Andreas Bausewein und Torill Selsvold-Nyborgs, die damalige Ratspräsidentin der norwegischen Provinz Hordaland, einen so genannten „Letter of intent“. Dieser beinhaltet unter anderem den Ausbau des Schüleraustauschprojektes mit der Videregående Skole, der weiterführenden Schule Askøy. Diese bestehende Kooperation wird kontinuierlich weiter ausgebaut.

Knapp 130 Schülerinnen und Schüler aus der Region Bergen absolvierten seitdem Teile ihrer schulischen beziehungsweise beruflichen Ausbildung in Erfurt, umgekehrt reisten Erfurter Schüler nach Bergen. Zuletzt verließen im Mai sieben norwegische Schüler die Landeshauptstadt nach einer sechsmonatigen Ausbildungszeit an der Andreas-Gordon-Schule und in verschiedenen Praxisbetrieben.

Mitte Juni dieses Jahres reiste eine Erfurter Delegation nach Norwegen. An der Reise nahmen Vertreter der beteiligten Schulen, des Bildungsamtes sowie die Bürgermeisterin der Stadt Erfurt, Frau Anke Hofmann-Domke, teil. Die Reise wurde unter anderem auch dazu genutzt, um am Elternabend in der norwegischen Schule teilzunehmen und den Eltern sowie Schülern des Austauschprogrammes den Aufenthalt und die Einrichtungen in Erfurt näher zu bringen. Sie werden ab dem kommenden Schuljahr an der Andreas-Gordon-Schule und am Albert-Schweitzer-Gymnasium unterrichtet.

Der Aufenthalt in Norwegen stand außerdem unter dem Fokus, die bestehende Kooperationsvereinbarung weiterzuentwickeln. Zukünftig sollen auch die Bereiche

Kultur und Tourismus zusammenarbeiten. Geplant sind gemeinsame Projekte zwischen Museen und kulturellen Einrichtungen sowie der Besuch norwegischer Bürgerinnen und Bürger zur Buga 2021 in Erfurt.

Darüber hinaus soll es nicht nur Berufsschülern der Andreas-Gordon-Schule, sondern auch Schülern der Marie-Elise-Kayser-Schule ermöglicht werden, einen Teil ihrer schulischen Ausbildung im Bereich Gesundheit und Soziales in Norwegen zu absolvieren. Angedacht ist, für angehende Krankenpfleger, Radiologieassistenten und Erzieher einen Aufenthalt von insgesamt zweimal drei Wochen zu ermöglichen. Die erste Durchführung des Austausches soll im August 2020 erfolgen. Bis dahin werden sich die Partner über die notwendigen Voraussetzungen wie bspw. eine Unterkunft in Gastfamilien und notwendige Praxisunternehmen verständigen.



Bürgermeisterin Anke Hofmann-Domke verabschiedete im Mai die Schüler nach der Zeugnisübergabe ■



Im Zentrum des Egaparks entsteht das Wüsten- und Urwaldhaus „Danakil“. Zum Beginn der Bundesgartenschau Erfurt 2021 wird das Haus mit einer Gesamtfläche von 2.070 Quadratmetern seine Türen öffnen. Den Richtkranz für den Neubau erhielt Danakil am vergangenen Dienstag. Der Bau wird vom Freistaat mit einer Förderung von 15,5 Millionen Euro unterstützt. ■

Erfurt erhält Auszeichnung für die Nachhaltigkeitsstrategie



Für die Bereiche Arbeit und Wirtschaft, Bildung, Natürliche Ressourcen und Umwelt, Klima und Energie, Mobilität, Globale Verantwortung und Eine Welt hat sich Erfurt so einiges vorgenommen / Foto: Sylwia Mierzynska

Dass die Landeshauptstadt Erfurt in Sachen Nachhaltigkeit auf dem richtigen Weg ist, wurde auf dem Thüringer Nachhaltigkeitsforum deutlich. Hier nahm der Beigeordnete für Sicherheit und Umwelt, Andreas Horn, neben acht weiteren Thüringer Kommunen eine Auszeichnung entgegen, die die erfolgreiche Arbeit an einer kommunalen Nachhaltigkeitsstrategie bestätigt.

Die Stadtverwaltung hatte, wie die anderen Städte auch, in einem zweijährigen Prozess gemeinsam mit Partnern aus der Zivilgesellschaft, aus Unternehmen, Hochschulen, Vereinen und Initiativen ein abgestimm-

tes anspruchsvolles Papier erarbeitet, welches Leitlinien und Ziele einer nachhaltigen Entwicklung der Landeshauptstadt bis zum Jahr 2030 beinhaltet. Dieses wurde in einem Zwischenschritt durch den Erfurter Stadtrat als Grundlage für die weitere Bearbeitung bestätigt.

Für die Bereiche Arbeit und Wirtschaft, Bildung, Natürliche Ressourcen und Umwelt, Klima und Energie, Mobilität, Globale Verantwortung und Eine Welt hat sich Erfurt einiges vorgenommen. „Wir wollen beispielsweise bis 2040 den pro Kopf-Ausstoß um 80 Prozent gegenüber dem Jahr 2008 senken. Hier geht es um solche Projekte wie der Umstieg auf Elektromobilität z. B. bei der Stadtwirtschaft, wo die Fahrzeugflotte umgerüstet werden soll. Aber die Förderung des Radverkehrs, gut ausgebauter ÖPNV und der weitere Ausbau der Erneuerbaren Energien, um nur einige zu nennen, spielen eine wichtige Rolle“, so der Beigeordnete. Insbesondere zeigten die konstruktiven Diskussionen mit den externen Partnern, wie wichtig der Erfurter Stadtgesellschaft die Themen einer nachhaltigen Stadtentwicklung seien.

Bis zum Jahresende sind drei Workshops mit jeweils zwei Themenfeldern zur Erarbeitung von Maßnahmen für die jeweiligen operativen Ziele geplant.

Weitere Informationen:
www.erfurt.de/ef132904

Erfurter Volkshochschule sucht motivierte und engagierte Lehrkräfte für die Abendschule

An der Volkshochschule Erfurt haben junge Erwachsene die Möglichkeit, einen Schulabschluss auf dem zweiten Bildungsweg zu erreichen. In der Abendschule bereiten sich die Teilnehmenden auf den Hauptschul- bzw. den Realschulabschluss oder das Abitur vor.

Die angebotenen Kurse sollen den Schülerinnen und Schülern die bestmöglichen Voraussetzungen für die externe Abschlussprüfung schaffen.

Für diesen Bereich sucht die Volkshochschule nach motivierten und engagierten Lehrkräften für alle gängigen Fächer wie z. B. Deutsch, Geografie, Chemie, Geschichte oder Wirtschaft-Recht-Technik.

Die Vergütung der Dozenten richtet sich nach Honorarordnung der Volkshochschule Erfurt.

Bewerbungen, weiterführende Informationen und Rückfragen sind möglich über die Volkshochschule Erfurt, Schottenstraße 7, 99084 Erfurt, Telefon 0361 655-2965, E-Mail volkshochschule@erfurt.de.

■ Ansprechpartnerin ist Frau Zitzmann. ■

Aktuelle Kurse an der Volkshochschule

Militärhistorische Seminarfahrt nach Dresden

Es handelt sich um eine Kooperationsveranstaltung der Bundeswehr und der Volkshochschule Erfurt. Nach einem Vortrag zur Bundeswehr in der Volkshochschule Erfurt besuchen die Teilnehmenden am nächsten Tag nach einer Busfahrt das Militärhistorische Museum in Dresden und nehmen dort an einer 90-minütigen Führung durch die dargestellten Epochen des Museums teil. Anschließend besteht Zeit zur freien Verfügung. Am Nachmittag besuchen die Teilnehmenden den Landtag oder nehmen an einer Stadtführung durch Dresden teil. Die Veranstaltung ist für Interessenten aller Altersgruppen offen.

Kursnr.: Q10201

Beginn Vortrag:

Montag, 12.08.2019, 17:00 bis 18:30 Uhr und

Beginn Seminarfahrt:

Dienstag, 13.08.2019, 07:00 bis 21:00 Uhr

Gebühr: Vortrag, Fahrt und Eintritt ins Museum sind kostenfrei.

Die Kosten für die Stadtführung müssen von den Teilnehmenden übernommen werden (ca. 10,00 EUR).

Kreatives Schreiben: „Briefe großer Frauen und Männer“

Der Kurs thematisiert berühmte und geheime Briefe verschiedenster Couleur, beleuchtet Schreibstil, historische und persönliche Hintergründe und nicht zuletzt Handschriften und auch, warum das Briefeschreiben selbst im Zeitalter der digitalen Medien wieder ein aktuelles Thema ist. Ziel des Kurses ist es, einen „literarischen“ Brief zu verfassen und diesen (vielleicht sogar durch eine Flaschenpost) in die Welt zu entlassen.

Kursnr.: Q10780

Beginn: immer dienstags, 20.08. bis 02.10.2019, jeweils 18:40 bis 21:00 Uhr

Gebühr: 96,00 EUR, ermäßigt: 76,80 EUR

Kursort: Volkshochschule Erfurt, Schottenstraße 7

Dozentin: Julia Kulewatz



Früher hatte jeder eine Handschrift: Warum das Briefe- und Kartenschreiben selbst im Zeitalter der digitalen Medien wieder ein aktuelles Thema ist, beleuchtet ein VHS-Kurs / Foto: Stadtverwaltung Erfurt / Grit Kästner

Tabellenkalkulation mit Microsoft Excel

Kursnr.: Q57303

Beginn: immer montags, 26.08. bis 14.10.2019, jeweils 17:00 bis 20:15 Uhr

Gebühr: 128,00 EUR, ermäßigt: 102,40 EUR

Kursort: Volkshochschule Erfurt, Schottenstraße 7

Microsoft Word:

Dokumentenerstellung und -bearbeitung

Kursnr.: Q57203

Beginn: immer montags, 02.09. bis 04.11.2019,

jeweils 17:00 bis 20:10 Uhr

Gebühr: 128,00 EUR, ermäßigt: 102,40 EUR

Kursort: Volkshochschule Erfurt, Schottenstraße 7

Dozent: Matthias Wendel

Ferienkurs: schnelles Schreiben lernen am PC – Tastschreibkurs

(für Kinder ab 11 Jahren)

Kursnr.: Q89018

Beginn: 05.08.2019 bis 09.08.2019, jeweils 09:00 bis 12:15 Uhr

Gebühr: 64,00 EUR

(zzgl. 12,00 EUR Lebensmittelkosten)

Kursort: Volkshochschule Erfurt, Schottenstraße 7

Dozentin: Heike Lindner

Ferienkurs: Schach

(für Kinder ab 11 Jahren)

Kursnr.: Q89603

Beginn: 15.07. bis 17.07.2019, jeweils 09:30 bis 11:45 Uhr

Gebühr: 28,80 EUR

Kursort: Volkshochschule Erfurt, Schottenstraße 7

Dozent: Wolfgang Renner

Informationen sind unter www.erfurt.de/vhs und unter der Rufnummer 0361 655-2950 erhältlich. Eine Anmeldung ist unter volkshochschule@erfurt.de oder persönlich in der Geschäftsstelle der Volkshochschule möglich. ■

Ein alter Lustgarten mit modernem Müllproblem

„Raus ins Grüne“ (11) lädt in den phantastischen und ehrwürdigen Luisenpark ein

Jeder weiß es – der alte Luisenpark im Dreienbrunnengebiet ist im Grunde ein Juwel. Geprägt wird die phantastische Anlage, wie auch das ganze Dreienbrunnengebiet durch die Quellen und durch den Flusslauf der Gera. Aber woher bekam der landschaftlich schön gelegene Park eigentlich seinen Namen? Luise, Ehefrau des Preussischen Königs, Friedrich Wilhelm III, hatte 1802 gemeinsam mit ihrem Mann und dem Weimarer Herzog Carl August, die verwitwete Hofrätin Weißenborn in ihrem damaligen „Lustgarten“ besucht.

Heute ist die zwei Hektar große Parkanlage und der benachbarte 3,5 Hektar große Dendrologische Garten „Lustpark“ für die Landeshauptstädter, der mit wertvollen alten Bäumen zur Erholung, aber auch zum Stauen einlädt. So hat die 200-jährige Luisenpark-Eiche sage und schreibe vier Meter Bauchumfang, eine Sommerlinde mit 3,75 m und eine Stieleiche mit 3,65 m können durchaus mithalten.

Beide Parkanlagen werden seit vielen Jahren von den Auszubildenden des Garten- und Friedhofsamtes gepflegt, die ihre Gärtnerausbildung in der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau absolvieren. Mit großem Eifer widmen sich die zukünftigen Gärtner den Anlagen und tragen so wesentlich zum Erhalt der Attraktivität derselben bei. Aktuell wurde eine Treppenanlage im Luisenpark instandgesetzt. In nächster Zeit sollen die Wege abschnittsweise saniert werden.

Selbstverständlich liegt den Auszubildenden auch die biologische Vielfalt am Herzen. Um dem Insektensterben entgegenzuwirken, haben sie sich aktuell für eine extensive Mahd entlang der Gewässerränder und in Teilen um die Bäume entschieden.

In der immerwährenden Verschmutzung der Anlagen sehen sie allerdings ein wirkliches Problem. Die Beseitigung der Müllberge koste viel Zeit, die für die anspruchsvolleren Arbeiten, wie für die Neupflanzungen und Pflege von Stauden, Rosen- und Gehölzflächen oder Sanierungsmaßnahmen an Mauern, Wegen fehle. „Die aufgestellten Abfallbehälter sind für Restmüll gedacht und nicht für die Entsorgung des allwöchentlichen Einweg-Grill-Equipments“, sagen die Auszubildenden.

„Euch würde es auch nicht gefallen, zwischen alten Verpackungen, Flaschen und Wurstresten zu sitzen“. Und wenn auch Graffiti im Stadtraum durchaus cool sein können, die an Skulpturen, Sockeln, Mauern, Bänken und Brücken des Luisenparks illegal gesprühten seien echt nicht super“, sagen die angehenden Gärtner. Regelmäßig lädt die Amtsblatt-Reihe „Raus ins Grüne“ ein, Erfurts Stadtgrün genauer „unter die Lupe“ zu nehmen.



Die prominenteste Kolonie befindet sich an der neugotischen Rathaus-Fassade

„Umwelt, Natur und Nachhaltigkeit“ (56) erzählt von selten gewordenen Mehlschwalben

„Eine Schwalbe macht noch keinen Sommer“, dieses Sprichwort trifft besonders auf die geselligen Mehlschwalben zu. Ab Mitte April treffen die kleinen Langstreckenzieher aus dem südlichen Afrika in Deutschland, auch in Erfurt ein, um hier ihre Jungen aufzuziehen. Ihre typischen, halbkugelig geschlossenen Lehmester kleben die Tiere außen an Häuserfassaden, meist regengeschützt unter Dachtraufe, Balkonüberdachungen oder Mauervorsprünge.

Zum Nestbau sammeln die Mehlschwalben (*Delichon urbicon*) feuchte Klümpchen lehmiger Erde, die Fertigstellung dauert zehn bis 14 Tage und kostet die Vögel viel Einsatz. Meist nisten sie an oder nahe ihrem Geburtsort, Brutkolonien können daher über Jahrzehnte bestehen bleiben.

Bereits vorhandene Nester werden immer wieder bezogen, um den zeit- und energieaufwändigen Neubau einzusparen. Denn durch die kurze Nistperiode der weit reisenden Zugvögel kann ein bereits bezugsfertiges Nest darüber entscheiden, ob das Vogelpaar ein oder zwei Bruten im Jahr aufziehen kann, was sich erheblich auf die Fortpflanzungsrate der inzwischen seltener gewordenen Art auswirkt.



Mehlschwalbe.

Foto: pixabay/Kathy Büscher

Aus diesem Grund ist es wichtig, den besonders geschützten Tieren mit Toleranz zu begegnen, auch wenn mit dem Brutgeschehen eine gewisse Verschmutzung um den Nestbereich einhergehen kann. Müssen Gebäude saniert und im Zuge dessen Schwalbennester entfernt werden, ist dies selbstverständlich außerhalb der Brutzeit vorzunehmen und vorab dafür eine artenschutzrechtliche Genehmigung bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen. Nach der Sanierung werden in der Regel künstliche Schwalbennester aus Holzbeton als Ersatz für die entfernten Nester am Gebäude angebracht, die am besten gleich mit einem waagrecht angebrachten Kotbrett versehen werden, um die Verschmutzung der Fassade zu vermeiden.

Auch im Stadtgebiet Erfurt gibt es einige Mehlschwalben-Brutkolonien, die prominenteste befindet sich an der neugotischen Fassade des Rathauses am Fischmarkt.

Regelmäßig informiert die Reihe „Umwelt, Natur und Nachhaltigkeit“ über Tiere im Stadtgebiet der Landeshauptstadt.

Verleihung des Jochen-Bock-Preises an Heino Falcke, Irmela Mensah-Schramm und Reinhard Schramm

Am 28. Juni fand im Erinnerungsort Topf & Söhne die dritte Verleihung des Jochen-Bock-Preises für Zivilcourage statt. 2014 zum ersten Mal vergeben, rückte dieser Preis den Widerstand von fünf Erfurter Handelsschülern gegen das nationalsozialistische Regime erstmals in den Fokus der gesellschaftlichen Aufmerksamkeit. Der Förderkreis Erinnerungsort Topf & Söhne e. V. hat diesen Preis ins Leben gerufen, um den Mut von Jochen Bock und seinen Gefährten zu würdigen und an ihr Schicksal zu erinnern. Gemeinsam mit der Martin-Niemöller-Stiftung ehrt er damit an einem Ort der Mittäterschaft, dem ehemaligen Firmengelände von J. A. Topf & Söhne, Menschen, die die „Bürgerpflicht zum Nein-Sagen“ (Fritz Bauer) gegen Antisemitismus, Antiziganismus und jede Form gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit in ermutigender Weise wahrgenommen haben.

In diesem Jahr wurden der Altprobst Heino Falcke, die Aktivistin gegen rechten Hass auf Graffiti und Aufklebern Irmela Mensah-Schramm und der Vorsitzende der jüdischen Landesgemeinde Reinhard Schramm ausgezeichnet. Heino Falcke, für den die Theologiestudentin Julia Braband die Laudatio sprach, wurde geehrt, weil er immer wieder in seinem Einsatz für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung die Kirche als „Kirche für Andere“ erfahrbar werden ließ und dabei zur eigenen Mündigkeit ermutigt. Irmela Mensah-Schramm,

gewürdigt durch eine Laudatio der Bundestagsabgeordneten Martina Renner, erhielt den Preis dafür, dass sie seit Jahrzehnten Zeichen und Bilder der Menschenfeindlichkeit entfernt oder in positive Botschaften verändert und damit Hassräume in Mut-Orte für Mitmenschlichkeit verwandelt. Reinhard Schramm, der mit seiner jüdischen Mutter die Shoah als Kind im Versteck überleb-

te, wurde dafür ausgezeichnet, dass er sich kraftvoll und streitbar gegen jede Form der Menschenverachtung engagiert und dabei auch die direkte Auseinandersetzung mit jungen rechtsextremen Gewalttätern sucht. Für ihn hielt Rabbiner Prof. Walter Homolka die Laudatio.



Die Preisträger Reinhard Schramm, Irmela Mensah-Schramm und Heino Falcke (v. l.), hinter ihnen Michael Karg, Vorsitzender der Martin-Niemöller-Stiftung, Julia Braband, Walter Homolka, Martina Renner, Rüdiger Bender, Vorsitzender des Förderkreises, und Annegret Schüle, amt. Direktorin der Erfurter Geschichtsmuseen.

Farbharmonie als Ziel: Ausstellung über Adolf Hölzel



Adolf Hölzel, *Ohne Titel*, um 1925, ©Adolf Hölzel-Stiftung, Stuttgart

Adolf Hölzel (1853 – 1934) zählt zu den frühen Protagonisten der Abstraktion und Wegbereitern der Malerei der Moderne. Mit über 100 Exponaten, darunter 28 erstmalig präsentierten Werken, bietet eine Ausstellung im Angermuseum Erfurt vom 14. Juli bis 6. Oktober einen Einblick in die faszinierende künstlerische Vielfalt seines Schaffens. Die vom Museum Georg Schäfer konzipierte Ausstellung folgt den einzelnen Entwicklungsschritten Hölzels: von seinen tief im 19. Jahrhundert wurzelnden realistischen Anfängen bis hin zu den farbintensiven, abstrakten Kompositionen des Spätwerks, auf denen ein Schwerpunkt der Ausstellung liegt. Dazu zählen Ölgemälde, Pastelle, Collagen und Glasfenster, aber auch die sogenannten Schriftsockelbilder und die bisher als bloße Fingerübungen interpretierten Tuschzeichnungen. Zahlreiche Dokumente geben Einblick in das Leben und Denken von Adolf Hölzel. Ausgewählt wurden Werke aus dem Besitz der Adolf Hölzel-Stiftung in Stuttgart sowie aus den bedeutendsten alten Privatsammlungen zu Hölzel.

Die Ausstellungseröffnung findet am Samstag, dem 13. Juli, um 16 Uhr statt.

➔ erfurt.de/km132655

Förderung kultureller Vorhaben: Erfurt als Drehort



Die Kulturförderung der Stadt fördert auch in diesem Jahr zahlreiche kulturelle Vorhaben, unter ihnen das Projekt „drehORT-Erfurt“ der Buchhandlung Tintenherz.

Bei diesem Projekt erstellen Jugendliche zwischen 12 und 21 Jahren mit ihren Smartphones eigene Videobeiträge über ihre Stadt. Dafür findet in der ersten Sommerferienwoche vom 8. bis 12. Juli 2019 ein Workshop statt, der gemeinsam mit der Erfurter Künstlerin Katrin Sengewald und dem Erfurter Filmemacher Henning Malz durchgeführt wird. Spielerisch erhalten die Jugendlichen dort einen Einblick in filmische Themengebiete wie etwa Kameraführung, Dramaturgie, Erstellen eines eigenen Drehbuches und den Einsatz tricktechnischer Möglichkeiten. Während der restlichen Sommerferien wird das Erlernte dann beim Filmen in Erfurt umgesetzt. Nach den Ferien erfolgt unter fachlicher Anleitung die Nachbearbeitung des Materials am Rechner. Hier kommt Schnitt- und Bildbearbeitungssoftware zum Einsatz, die Videos werden mit Musik unterlegt und eine Anmoderation wird aufgenommen.

Für die fertigen Filme richtet die Buchhandlung Tintenherz einen YouTube-Kanal ein, eine gebündelte Präsentation erfolgt außerdem zum 15. Jahrestag des Buchhändlers am 15.10.2019.

Vorbereitungen für DomStufen-Festspiele laufen



Foto: Lutz Edelhoff

Die Mitarbeiter des Theaters Erfurt verabschiedeten sich nach der Spielzeit 2018/19 bis Ende Juli in ihre wohlverdienten Ferien. Für einige Kollegen aus der Technikabteilung endet der Urlaub allerdings schon am 22. Juli, denn ab dann wird auf dem Domplatz aufgebaut für die 26. DomStufen-Festspiele. Auf dem Programm stehen in diesem Jahr das Musical „Der Name der Rose“ und die Kinderoper „Petterson und Findus und der Hahn im Korb“.

Für beide Stücke haben die Theaterwerkstätten viele Wochen lang die Bühnenbilder hergestellt und Kostüme genäht. Kurz vor Ferienbeginn gewährte das Theater noch einen Blick in die Werkstätten, bevor alles für den Transport zum Domplatz auseinandergenommen und verpackt wurde.

Das Foto zeigt den Malsaal, in dem ein riesiges Mosaik entstand. Alle Einzelteile zusammen ergeben dann auf den Stufen ein Heiligenbild.

Premiere für „Der Name der Rose“ ist am 9. August, für die Kinderoper „Petterson und Findus und der Hahn im Korb“ am 17. August. Karten gibt es noch für fast alle Vorstellungen.

➔ www.domstufen-festspiele.de

Älter werden in Erfurt – Neues für Senioren

Von Volkslied bis Operette: Gemeinsams Musizieren im Seniorenorchester

Im Seniorenorchester Erfurt sind alle mit Begeisterung dabei. Die Melodien reichen vom Volkslied bis zu Dixie, von Walzer bis zur Operette. Neben den Proben stehen natürlich auch Konzerte auf dem Programm, um interessierte Zuhörer, unter anderem in Senioreneinrichtungen, Freude und Entspannung zu bringen.

Seit 2002 findet sich das Orchester wöchentlich zusammen und musiziert mit Gitarre, Mandoline, Geige, Flöte, Klavier, Bass, Akkordeon und Klarinette. Das Orchester probt von November bis Ende März jeden Dienstag und Freitag, von April bis Ende Oktober nur jeden Dienstag immer von 09:30 bis 11:30 Uhr im Seniorenclub Berliner Straße 21. Interessenten (mit Notenkenntnissen) sind herzlich willkommen.



Das Seniorenorchester probt wöchentlich.

Die Proben finden unter dem Dirigenten Hans-Jürgen Münchow – ehemaliger Musiker am Theater Erfurt – statt, aber auch intensives häusliches Üben ist nötig. Die familiäre, achtungsvolle Atmosphäre und das Arbeiten an einem gemeinsamen Ziel machen den besonderen Reiz des Orchesters aus.

Nun bahnt sich außerdem eine Zusammenarbeit mit dem Seniorenorchester Karlsruhe an. Mitglieder des Orchesters kommen im Sommer dieses Jahres zum gemeinsamen Musizieren nach Erfurt. Geplant ist unter anderem ein gemeinsames Konzert im Erfurter Rathaus. Später reisen die Erfurter nach Karlsruhe, um den Austausch fortzusetzen.

Der KPR gibt Tipps

Vorsicht vor Taschendieben



Der Seniorenbeirat steht in engem Austausch mit dem Kriminalpräventiven Rat der Stadt (KPR), da Seniorinnen und Senioren häufig von Trickbetrug betroffen sind. Um Unsicherheiten zu verringern und potenzielle Opfer aufzuklären, informiert der KPR an dieser Stelle über aktuelle Gefahren. Diesmal mit Tipps zum Schutz vor Taschendieben.

Viele ängstigen sich vor Straßenräubern, die ihnen die Handtasche entreißen. Doch auf eine entrissene Handtasche kommen mehr als zwanzig entwendete Portemonnaies. Trotzdem gehen viele Leute unterwegs ziemlich sorglos mit ihren Geldbörsen um. Taschendiebe suchen ihre Opfer meist dort, wo ihnen viele Menschen Deckung und Schutz bieten, wie in öffentlichen Verkehrsmitteln, an Haltestellen, auf Bahnhöfen, in Kaufhäusern, in Supermärkten oder am Rande von Großveranstaltungen. Die Diebe ziehen die Geldbörsen und Brieftaschen aus Handtaschen oder aus der Kleidung. Taschendiebe gehen zumeist in Gruppen arbeitsteilig vor und nutzen dabei vorhandenes oder selbst verursachtes Gedränge. Einige lenken das Opfer ab, einer zieht die Beute, wieder andere decken die Tat und nehmen die Beute an sich.

So können Sie sich schützen:

- Nehmen Sie nach Möglichkeit keine größeren Bargeldbeträge mit.
- Tragen Sie Geld, Schecks, Kreditkarten und Papiere in verschiedenen verschlossenen Innentaschen Ihrer Oberbekleidung dicht am Körper, statt in der Handtasche. Benutzen Sie lieber einen Brustbeutel, eine Gürtelinnentasche, einen Geldgürtel oder eine am Gürtel angeketete Geldbörse.
- Schreiben Sie keine PIN oder Passwörter auf, die Sie dann in der Handtasche oder in der Geldbörse aufbewahren.
- Tragen Sie Ihre Hand- oder Umhängetasche verschlossen unter den Arm geklemmt oder auf der Körpervorderseite mit dem Verschluss zum Körper. Tragen Sie Ihre Tasche nicht lose über der Schulter halb auf dem Rücken.
- Legen Sie Ihre Handtasche oder Geldbörse beim Einkauf nicht in den Einkaufswagen oder auf den Rollator.
- Lassen Sie Ihre Handtasche nie aus den Augen, weder im Restaurant oder im Laden, noch im Kaufhaus. Hängen Sie Ihre Tasche bei der Anprobe von Schuhen oder Kleidung nicht an die Stuhllehne.

Termine in den Seniorenklubs

Auch in den Sommermonaten finden in den vier städtischen Seniorenclubs die gewohnten Veranstaltungen statt und bieten einen geselligen und kreativen Anlaufpunkt im Wohnumfeld.

Am Montag, dem 15. Juli, findet ab 13 Uhr im städtischen Seniorenklub in der Weitergasse 25 ein Nachmittag „Kreatives Gestalten mit Gisela“ statt. Am Mittwoch, dem 17. Juli, begeht man ab 14 Uhr im städtischen Seniorenklub in der Berliner Straße 26 das große Klub-Sommerfest (anmelden bis 11.7.). Am Montag, dem 22. Juli, gibt es ab 10 Uhr im Seniorenschutzbund am Juri-Gagarin-Ring 64 eine Beratung „Treffpunkt Ehrenamt“. Am Donnerstag, dem 25. Juli, geht es ab 10 Uhr im städtischen Seniorenklub in der Hans-Grundig-Straße 25 um Gesundheitssport und Tanz mit den Balletttänzern des Erfurter Schauspielhauses. Am Dienstag, dem 30. Juli, wird ab 14:30 Uhr im städtischen Seniorenklub am Jakob-Kaiser-Ring 56 der Grill angeheizt. Im Quartiershaus Ringelberg, Walter-Gropius-Straße 45, ist ab 9. Juli Sommer-Ferienzeit. Das Quartiersbüro ist nicht besetzt.

Der Seniorenkalender für Juli liegt an den bekannten Stellen, unter anderem im Rathaus-Foyer, beim Seniorenschutzbund und in den Klubs aus. Auch online ist er zu finden unter

➔ www.erfurt.de/ef115882

Aus dem Seniorenbericht

Der Seniorenbericht wurde am 5. September 2018 vom Erfurter Stadtrat beschlossen. Damit bestätigte er auch die neun abgeleiteten Handlungsempfehlungen, über die der Seniorenbeirat hier informiert.

Eines der Handlungsfelder nennt sich „Quartiersentwicklung“. Ziel ist die Ermöglichung eines selbstbestimmten Lebens im Alter im Quartier. Es gibt eine Reihe von Einrichtungen, die die Stadt eröffnet hat, um dieses Ziel zu erreichen.

Da sind zunächst die vier städtischen Seniorenklubs, die allen Senioren offen stehen. Das Mehrgenerationenhaus bietet ebenfalls Veranstaltungen für Senioren und alle anderen Altersgruppen. Die Zielsetzung, einen fünften Seniorenklub im Südosten der Stadt zu etablieren, könnte Tendenzen der Vereinsamung entgegenwirken und bleibt Aufgabe für die Zukunft. Begonnene Projekte, wie beispielsweise ThiNKA (Thüringer Initiative für Integration, Nachhaltigkeit, Kooperation und Aktivierung) sind hilfreich und sollen ebenfalls weitergeführt werden.

In vielen Häusern der Stadt ist außerdem Nachbarschaftshilfe geübte Praxis, selbst in Punkthochhäusern wird so etwas wirksam.

Der Seniorenbericht ist nachzulesen unter

➔ www.erfurt.de/ef130540

➔ Weitere Informationen www.erfurt.de/kpr

Sommerwetter lädt zum Befahren der Thüringer Städtekette ein



Start der Radtour war Gera.

Sommerwetter ist Fahrradwetter: Nachdem die Fahrradsaison bereits zu Ostern gestartet ist, befuhr Anfang Juni Mitglieder der Arbeitsgruppe Radfernweg Thüringer Städtekette ein Teilstück des gleichnamigen 225 km langen Radfernweges, um sich ein aktuelles Bild der Strecke zu machen.

Unter ihnen befanden sich Touristiker und Radwegeplaner der beteiligten Regionen sowie die zuständige Vertreterin für Radwegeinfrastruktur des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft. Die

Strecke ist durch zahlreiche Wegweiser und Hinweistafeln ausgeschildert, die es regelmäßig zu kontrollieren gilt, um ideale Voraussetzungen für alle Radgäste bieten zu können. Darüber hinaus dienen die seit über zehn Jahren jeweils im Frühjahr und im Herbst stattfindenden Befahrungen des Radweges vor allem dazu, die Wegequalität auf dem hohen Stand zu halten bzw. zu optimieren.

Das Protokoll inklusive der Fotos wurde im Anschluss an die betreffenden Gemeinden und Kommunen zur

Bearbeitung sowie Beseitigung der festgestellten Mängel zugeschickt. Neben der Überprüfung der Radverkehrswegweisung und Streckenführung erfolgte auch die Dokumentation von unmarkierten Gefahrenstellen sowie das Freischneiden von zugewachsener Beschilderung.

„Wir kümmern uns stetig darum, die Qualität des Radfernweges konstant hoch zu halten“, erklärt die Leiterin der Arbeitsgruppe, Frau Dr. Carmen Hildebrandt, Geschäftsführerin der Erfurt Tourismus und Marketing GmbH.

Der Radfernweg führt entlang Thüringens kultureller Schätze von Eisenach nach Altenburg und verbindet somit die Landeshauptstadt Erfurt auf etwa 225 km mit sechs weiteren historischen Thüringer Städten sowie landschaftlich reizvollen Gegenden des Freistaats. Als Teil der D4-Route ist er an das deutschlandweite Fernradwegenetz angebunden.

Dass Radfahren auf diesem Weg immer beliebter wird, das belegen auch die Ergebnisse aus den Radzählungen am Radfernweg Thüringer Städtekette. An fünf Standorten werden Radfahrer mittels Zählgeräten erfasst. Die quantitativen Ergebnisse sind sehr erfreulich. Täglich fahren zwischen 200 und 570 Radfahrer auf den gemessenen Abschnitten entlang. Während der Fahrradsaison von Mai bis Oktober waren in 2018 fast 50.000 Freizeitradfahrer auf der Thüringer Städtekette unterwegs, knapp 3 Prozent mehr als im gleichen Zeitraum 2017. ■

Anerkennung für Erfurter Stadtmuseum auf dem Thüringer Tourismustag

Unter dem Motto „digital weitergedacht“ kürte die Thüringer Touristikbranche dieser Tage die innovativsten digitalen Projekte in Thüringen. In dieser Rubrik wurde das „Jenseitsspiel“ im Erfurter Stadtmuseum mit dem 3. Platz geehrt. Mit dem „Jenseitsspiel“ können Besucher mittels App und QR-Codes das spätmittelalterliche Erfurt hautnah erleben. Wer sich darauf einlässt, taucht spielerisch in die Lebenswelt von Menschen an der Schwelle der Reformation ein. An acht Stationen werden anhand wahrer Geschichten aus dem alten Erfurt spätmittelalterliche Lebenssituationen vorgestellt: Ob im Badehaus, am Richtplatz oder in der Taverne: überall sind Entscheidungen zu treffen, die über irdisches Glück und ewiges Seelenheil bestimmen. Dabei gilt es, verlockende Vorteile gegen womöglich brotlose gute Taten abzuwägen – die finale Station, eine sprechende Waage, summiert die erspielten Seelen-Credits und entscheidet über Himmel oder Hölle.

Das „Jenseitsspiel“ als innovative mediale Vermittlungsebene wurde gemeinsam mit Studierenden der Fachhochschule Erfurt unter Anleitung von Prof. Rolf Kruse entwickelt. Die erforderlichen Smartphones können kostenfrei an der Museumskasse des Stadtmuseums ausgeliehen werden. Das Spiel ist geeignet für Besucher*innen ab 12 Jahren.

Die Jury und die Auszeichnungen waren Teil des Thüringer Tourismustags, dem größten touristischen Branchentreff Thüringens, der im historischen Kaisersaal stattfand. Etwa 250 Touristiker trafen sich, um sich über touristische Neuheiten zu informieren und mit Kollegen aus ganz Thüringen auszutauschen. Den diesjährigen Fokus des Events bildete das Thema „Digitalisierung im

Tourismus“. In Präsentationen, Podiumsdiskussionen und Produkt-Pitches ging es um aktuelle Digitalisierungsprojekte wie zum Beispiel die neue Content-Datenbank im Thüringer Tourismus (ThüCat).

Höhepunkt der Veranstaltung war die Verleihung des Thüringer Tourismuspreises, der in den Kategorien „Angebot und Qualität“, „Marketing und Kooperationen“

und „Sonderpreis Digitale Lösungen im Tourismus“ überreicht wurde. Bereits zum achten Mal zeichnete das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft in Kooperation mit dem ADAC Hessen Thüringen e.V. Menschen und Projekte aus, die einzigartige Angebote schaffen und den Freistaat als Reiseland noch attraktiver machen.



Das Jenseitsspiel: Mittels App und QR-Codes ist das spätmittelalterliche Erfurt erlebbar. ■

Erfurt – Deine Stadt.

Wir bauen für Dich.

Neuer P+R-Platz Messe soll Parksituation in Erfurt dauerhaft entlasten

Rund zwei Millionen Besucher begrüßt Erfurt in jedem Jahr und 2021 werden zur Bundesgartenschau noch einmal weitere zwei Millionen Besucher erwartet. An einem „normalen“ Buga-Tag kommen 50 bis 70 Reisebusse, 2.000 Pkw-Stellplätze werden benötigt und zu besonderen Ereignissen oder an Feiertagen sogar die doppelte Menge. Doch wohin mit all den Fahrzeugen, wo bereits jetzt Pendler teilweise vor vollen P+R-Plätzen stehen, Groß- und Messerveranstaltungen die Kapazitäten erschöpfen und Anwohner stöhnen, weil Besucher nicht selten in die Wohngebiete ausweichen?

Ein neuer P+R-Platz soll an der Messe die Situation – zur Buga und danach dauerhaft – deutlich entlasten. Nach der Planung ergänzt er das Parkplatzangebot um 372 Pkw-Stellplätze, es gibt Stellflächen für 51 Busse und ein Caravanhafen wird angelegt – alles direkt an der Buga-Hauptanreiseroute. Erfurt-Besucher und Pendler erreichen zu Fuß in rund drei Minuten die Endhaltestelle der Stadtbahnlinie 2 und starten von hier in den Egapark, auf den Petersberg oder in die Innenstadt. „Wir brauchen diese Kapazitäten auch ohne die Buga“, darin sind sich die Verkehrsexperten der Stadt einig. Der Parkplatz sollte ursprünglich viel größer sein, die Stadt kam allerdings nicht in den Besitz aller dafür notwendigen Grundstücke.

Mit dem Caravanhafen wird endlich das Angebot für Reisemobile erweitert, sanitäre Einrichtungen und alle Dienstleistungen für die Camper werden ihren Platz im Multifunktionsgebäude haben, das als zentrale Anlaufstelle dient. Hier finden auch Touristen erste Informationen und Toiletten und Busfahrer erhalten eine Aufenthaltsmöglichkeit.

Der Parkplatz wird über die Wartburgstraße erreicht,



Entwurfsplanung zum neuen P+R-Platz Messe (Arbeitsstand Juni 2019)/SVE

die zusammen mit der Eisenacher Straße so ausgebaut wird, dass dessen Nutzung komfortabel organisiert werden kann. Ein neues Parkleitsystem mit dynamischer Anzeige wird Kraftfahrern die Zahl der jeweils freien Stellplätze auf den verschiedenen Parkplätzen anzeigen. Diese bewusste Lenkung soll Parksuchverkehr weitgehend verhindern.

Die jetzigen Baumstrukturen um den Parkplatz bleiben erhalten und zusätzlich dazu werden auch entlang der

Straßen neue Bäume angepflanzt und Grünstrukturen aufgewertet. Das Niederschlagswasser wird in einem Rückhaltebecken und in Rigolen zwischengespeichert und nur sehr langsam und verzögert in die Vorflut abgeführt.

Starten sollen die Bauarbeiten voraussichtlich im Februar 2020. Aktuell wird geplant, wie sie mit möglichst wenig Einschränkungen durchgeführt werden können.

www.erfurt.de

„Am Anfang sieht es schlimm aus, dann wird es schön“

Die Buga 2021 ist ein Stadtentwicklungsprojekt, das es so in Erfurt noch nicht gegeben hat. Insgesamt werden 140 Millionen Euro verbaut. Der Löwenanteil kommt vom Bund. Das sei ein riesiges Geschenk für die Stadt, meint Dr. Sascha Döll, der Leiter des Garten- und Friedhofsamtes, im Interview.

Wie beurteilen Sie das fachlich, was da gerade in der Geraue entsteht?

Döll: Wir entwickeln dort eine Parkanlage, an der die Erfurter über Jahrzehnte viel Freude haben werden. Es entsteht der größte Landschaftspark Thüringens mit neuen Grünflächen und Zugängen zum Wasser. Teilweise kann man die Gera ja heute gar nicht sehen. Zukünftig werden die Erfurter sie genießen können.

Wie wird sich das Stadtklima durch diesen Mega-Park verändern?

Döll: Die Pflanzen sorgen dafür, dass sich die Temperaturen im Sommer herunter kühlen. Sie binden aber auch Staub und wirken wie ein Luftfilter. Für Tiere entstehen neue Lebensräume, wenn wir etwa Trockenmauern bauen. Die sind super für Eidechsen oder Insekten.

Nun sieht es an einigen Stellen etwas wüst aus durch die Bauarbeiten. Augen zu und durch?

Döll: Wir bauen ja nur zwei Jahre. So lange muss man es

leider aushalten. Jeder private Bauherr kennt das: Am Anfang sieht es schlimm aus, aber dann wird es schön. Deshalb möchten wir um Verständnis werben. Die Bauleute, die im Nordpark arbeiten, haben es nicht leicht. Passanten beschimpfen sie. Das ist unangenehm.

Wird zur Buga 2021 alles fertig sein?

Döll: Ja, die Nördliche Geraue werden wir bis zur Bundesgartenschau fertiggestellt haben. Auch auf dem Petersberg liegen wir im Zeitplan.

Auf dem Petersberg steht gerade der Bastionskronenpfad in der Kritik, weil für ihn Bäume gefällt werden müssen. Was sagen Sie den Kritikern?

Döll: Es gibt durchaus berechnete Nachfragen. Brauchen wir beispielsweise eine sechs Meter breite Schneise? Da müssen wir mit dem Planungsbüro nochmals reden. Gleichzeitig wird dieser Baumkronenpfad ein touristischer Magnet werden. Denken sie an den Hainich. Auch da gab es anfänglich Diskussionen. Jetzt ist der Höhenweg europaweit ein Highlight.

Wird das Petersberg-Wäldchen auch wieder entwickelt?

Döll: Die Idee ist, dass die Besucher Natur wahrnehmen, ohne sie zu stören oder sie zu verletzen. Ja, am Anfang haben wir Eingriffe. Aber wir müssen langfristiger denken. Später können Besucher diesen Wald durchschwe-

ben. Und die Natur wird sich wieder erholen. Wir pflanzen Vieles neu. Wir entnehmen die jetzigen Trampelpfade und illegalen Komposthaufen. Der Vandalismus wird zurückgehen. Damit machen wir dieses Wäldchen schöner und naturnaher als es heute ist.

Sollten die Kritiker für dieses Ziel das eine oder andere in Kauf nehmen?

Döll: Ich denke schon, dass wir alle dieses Risiko eingehen sollten.

www.erfurt.de



Leiter des Garten- und Friedhofsamtes, Dr. Sascha Döll